

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 18.

Berlin, Montag, den 20. September 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personallen:** S. 369.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Nachweisungen der aufsteigenden Gehälter S. 370. Betr. Bauten aus Stampfbeton in der Staatsverwaltung S. 372.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G. S. 294) S. 388. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffergewerbes S. 388. — 3. Wettbewerb des Handels und der Industrie: Betr. Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb S. 389. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe S. 389.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Aeethleneinrichtungen S. 389. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Funkenempfänger an beweglichen Kraftmaschinen S. 390. Betr. Funkenempfänger an beweglichen Kraftmaschinen (Anlage zum Erlaß vom 19. April 1909, HMBl. S. 220) S. 392. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Preisfeststellung für den städtischen Schlacht- und Viehhof zu Köln S. 394. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVO. S. 397. Betr. Krankenkasse für den Erweiterungsbau des Kaiser Wilhelm-Kanals S. 397.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 397. — 2. Fachschulen: Betr. Technikum in Hildburghausen S. 404. Betr. Technikum in Hildburghausen S. 404. Betr. Unterricht in Bauten aus Stampfbeton in Bauwerkerschulen S. 404.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 405.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Architekten Regierungsbaumeister a. D. Wilhelm Walther in Berlin den Charakter als Baurat,

dem Kommerzienrat Julius Möller in Berlin den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

dem Fabrikbesitzer Dr. jur. Walter Böninger in Duisburg, dem Kaufmann Louis Feist in Frankfurt a. M., dem Fabrikanten Arnold von Guillaume in Köln und dem Direktor der Aktiengesellschaft Soehnelein & Co., Rheingauer Schaumweinkellerei zu Schierstein, Friedrich Soehnelein in Wiesbaden den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe Schreiber ist zum Vorsitzenden in der königlichen Technischen Deputation für Gewerbe und zum Vorsitzenden des Prüfungsamtes für Gewerbe-

aufsichtsbeamte (§ 17 der Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897, M. Bl. d. i. V. 1898 S. 29 ff.) ernannt worden.

Der Hafenmeister Leppert in Memel ist zum Lotsenkommandeur daselbst ernannt worden.

Der Regierungsrat Dr. von Harling in Berlin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Berlin und der Regierungsassessor Ribbeck in Köslin zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Köslin ernannt worden.

Fräulein Luise Staemmler ist zur Vorsteherin an der Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Thorn ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Nachweisungen der aufsteigenden Gehälter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. September 1909.

Die Nachweisungen der nach Dienstaltersstufen aufsteigenden Gehälter der Beamten der Handels- und Gewerbeverwaltung sind auf Grund der Erlasse vom

28. März 1892	—	C. B. 436 ^I	—
		I. 1577 ^{II}	—
20. April 1893	—	C. B. 490	—
6. April 1894	—	C. B. 463 ^{II}	—
		B. 2807	—

bisher vielfach für die einzelnen Beamtengruppen getrennt eingereicht worden. Da die Dienstaltersstufen für fast sämtliche Beamtenklassen eingeführt sind, ist diese getrennte Vorlegung aber nicht erforderlich.

untene. Ich ersuche Sie daher, jene Listen von diesem Jahre ab für sämtliche Beamtenklassen meiner Verwaltung zusammen vorzulegen. Für ihre Aufstellung ist fortan das anliegende Formular zu verwenden.

Die einzelnen Beamtenklassen sind in diesen Listen in der Reihenfolge nachzuweisen, wie sie in Stat der Handels- und Gewerbeverwaltung aufgeführt sind. Der Besoldungsbedarf ist für jede Beamtenklasse und demnächst für jeden Titel aufzurechnen; z. B. bei Kap. 68 Tit. 3 „Gewerbeaufsichtsbeamte“

a) für den Regierungs- und Gewerberat und

b) für die Gewerbeinspektoren sowie demnächst für Tit. 3 (also Summe a + b).

Falls innerhalb eines Titels eine größere Anzahl von Beamten vorhanden ist, so sind für diese besondere Nachweisungen aufzustellen. Z. B. würden zutreffendfalls die Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamten (Kap. 68 Tit. 1) in einer besonderen Liste nachzuweisen sein, während die übrigen Beamten (etwa Kap. 68 Tit. 2, Tit. 3 usw.) in einer Nachweisung zusammen — selbstverständlich in der oben allgemein vorgeschriebenen Auseinanderhaltung — aufzuführen sein würden.

Die Nachweisungen über die aufsteigenden Gehälter, welche bei Kap. 69 — gewerbliches Unterrichtswesen — ausgebracht sind, sind für jede einzelne Schule besonders aufzustellen. Es würden mithin in diesen Fällen getrennte Übersichten vorzulegen sein, z. B.

1. für die Navigationschule in A,
2. „ = Navigationsvorschule in B,
3. „ = Baugewerkschule in M,
4. „ = „ = N,
5. „ = höhere Maschinenbauschule in X,
6. „ = Maschinenbauschule in Y,
7. „ = Seemaschinistenschule in Z,

usw.

In Spalte 5 ist das Besoldungsdienstalter anzugeben, wie es nach den Vorschriften des Erlasses vom 28. Mai d. Js. — IIa. 2989 — festgesetzt ist. Ist dieses nicht von hier aus festgesetzt oder hierher in der dortigen Festsetzung noch nicht mitgeteilt, so ist es für dieses Jahr mit roter Tinte einzutragen und darunter das frühere Dienstalter mit schwarzer Tinte zu bezeichnen.

Unbesetzte Stellen sind mit dem betreffenden Anfangsgehalt aufzuführen.

Die Spalten 7 und 8 sind nur in den in diesem Jahre einzureichenden Übersichten vorzusehen, in späteren Jahren lediglich dann, wenn es ausdrücklich gefordert wird.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind wie bisher Gründe für Zu- und Abgänge anzugeben. — Die etwaigen besonderen Bestimmungen über Mitteilung von Zu- und Abgängen werden hierdurch nicht berührt.

Betr. Bauten aus Stampfbeton in der Staatsverwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. August 1909.

Vom deutschen Ausschuß für Eisenbeton sind die in je einem Abdrucke beigegeführten

1. Allgemeinen Bestimmungen für die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung von Bauten aus Stampfbeton,
2. A Normen für vergleichende Druckversuche mit Stampfbeton (Laboratoriumsversuche) und
3. B Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton

aufgestellt worden.

Diese Bestimmungen sind fortan bei den Bauausführungen im Bereiche der Bergverwaltung zu beachten und den Bedingungen und Verträgen zu Grunde zu legen. Die Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton (zu 3) können nach der Fußnote zu § 3 daselbst auch bei der Ausführung von Eisenbetonbauten sinngemäße Anwendung finden.

* Im Auftrage.

IIa 4111. III 6447. IV 9054. I 7183. Dr. Neuhäus.

An die Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen und die Bernsteinwerke.

Anlage I.**Allgemeine Bestimmungen**

für die

Vorbereitung, Ausführung und Prüfung von Bauten aus Stampfbeton.**Bestimmungen.****Erläuterungen.****Allgemeine Bestimmungen für die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung von Bauten aus Stampfbeton.****Erläuterungen zu den Bestimmungen.****I. Allgemeines.**

Die Bestimmungen beziehen sich auf alle Ausführungen von Bauten oder Bauteilen aus Stampfbeton. (Erläuterung 1.)

Stampfbeton wird erzeugt aus einer stampfbetongfähigen Betonmasse erdfeuchter oder weicher Art, der erst durch mehr oder weniger großen Aufwand von Stampfarbeit die zur Erreichung der erforderlichen Festigkeit notwendige Verdichtung gegeben werden muß.

1. Die Bestimmungen können in vollem Umfang und ohne weiteres zunächst nur für Portlandzement-Stampfbeton Anwendung finden, denn nur für einen solchen Stampfbeton liegen bisher die ausreichenden Erfahrungen und Untersuchungen vor, um solche allgemein gültigen Regeln für seine Bereitung und Verarbeitung aufzustellen.

Wie weit diese Regeln auch auf andere Bindemittel anwendbar sind, bedarf noch besonderer Festsetzung von Fall zu Fall.

II. Bauvorbereitung.

A. Bauvorlagen und Eingaben.

Erforderlich sind in der Regel:

1. Zeichnungen, welche die Anordnung des Bauwerkes im ganzen und im einzelnen klarstellen;
2. Angaben über die Anordnung und Ausführung des Bauwerkes, insbesondere über wichtige Bauteile, Gelenke, Bewegungsfugen und dergl.;
3. statische Berechnungen, welche die Belastungsannahmen und den Nachweis der hinreichenden Sicherheit des Bauwerkes in übersichtlicher und prüfbarer Form enthalten.

Sofern bei Stützen, Pfeilern usw. die Verhältnisse nicht eine geringere Inanspruchnahme bedingen, darf die Beanspruchung höchstens $\frac{1}{5}$ der Druckfestigkeit des Betons nach 28 Tagen betragen (Erläuterung 2). Bei Beanspruchung auf Knickung darf die Belastung höchstens $\frac{1}{10}$ derjenigen Last betragen, welche den Bruch herbeiführen würde. Die Zugfestigkeit des Betons ist bei der Berechnung der größten Druckspannung nicht in Ansatz zu bringen.

4. Angabe der für jeden Bauteil in Rechnung gestellten Druckfestigkeit des Betons nach 28 Tagen.

Sofern der Unternehmer die Baustoffe selbst liefert, ist diese Festigkeit von ihm zu gewährleisten. (Erläuterung 3.)

5. Angaben über die Mischungsverhältnisse des Betons, mit welchen die Festigkeiten erreicht werden sollen; ferner Angaben über den Ursprung, die Beschaffenheit und die Zusammensetzung (z. B. Größe der Anteile von Sand und Kies im natürlichen Kiessandgemenge und dergl.) der zur Verwendung bestimmten Baustoffe. (Erläuterung 4.)

Auf Anfordern sind Proben der Baustoffe beizufügen.

6. Angaben über die Bereitungsweise des Betons, ob erdfeucht oder weich, ob Hand- oder Maschinenbeton, über die Art der Mischmaschine und über die größte Höhe der Stampfschichten in den verschiedenen Bauteilen.

2. Unter Druckfestigkeit ist hier und im folgenden die Druckfestigkeit von Würfeln zu verstehen, welche nach Maßgabe der „Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton“ vom Jahre 1908 angefertigt und geprüft worden sind.

3. Auf die Festigkeit des Betons sind — abgesehen vom Mischungsverhältnis — von wesentlichem Einfluß: die Eigenschaften der Baustoffe, die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Art der Bereitung und der Verarbeitung der Betonmasse, die Behandlung des frischgestampften Betons und die Bedingungen, unter welchen er erhärtet, schließlich die Steifigkeit der Rüstungen, die Zuverlässigkeit der Arbeiter und der Aufsicht.

Nach dem Mischungsverhältnis allein, wie es bisher vielfach üblich war, darf daher die Güte eines Betons nicht bewertet werden; die Bewertung muß vielmehr in erster Linie nach der Druckfestigkeit erfolgen.

4. Dem Bewerber soll — soweit nicht etwa besondere Vorschriften des Bauherrn oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen — volle Freiheit gewährt sein in der Auswahl und in der Zusammenfügung der Baustoffe, mit welchen er die durch die Konstruktion bedingte oder ihm vorgeschriebene oder von ihm gewährleistetete Mindestfestigkeit erreichen will. Angaben darüber, mit welchen Baustoffen und Mischungsverhältnissen und mit welcher Bereitungs- und Bearbeitungsweise er diese Mindestfestigkeit im Einzelfall erzielen will, müssen jedoch von ihm beigebracht werden, damit dem überwachenden Beamten die Handhabe für die Prüfung gegeben ist.

B. Vorläufiger Festigkeitsnachweis.

Der Unternehmer ist, wenn ihm die freie Wahl der Baustoffe überlassen bleibt (Erläuterung 4), verpflichtet, auf Anfordern des Bauherrn oder der Baupolizeibehörde zur Ergänzung seiner Eingaben, und zwar in der Regel vor Beginn der Bauarbeiten, den Nachweis zu erbringen, daß die vorgesehenen Mischungen mit den vorgesehenen Baustoffen und der vorgesehenen Bearbeitungsweise die verlangten und gewährleisteten Druckfestigkeiten ergeben. (Erläuterung 5.)

Die Bauvorlagen sind vor Baubeginn vom Verfasser und von dem Unternehmer, welcher die Ausföhrung des Baues unmittelbar übernimmt, zu unterschreiben.

III. Bauausföhrung.

A. Allgemeines.

Der Unternehmer ist bei der Ausföhrung seiner Arbeit an die Einhaltung seiner in dem Angebote gemachten Angaben gebunden. Sind in besonderen Fällen Abweichungen von den Bauvorlagen notwendig, so bedarf es hierzu einer Verständigung mit dem Bauherrn. (Erläuterung 6.)

Gelingt es dem Unternehmer nicht, die gewährleistete Druckfestigkeit nachzuweisen oder innezuhalten, so hat er, falls nichts anderes vereinbart ist, auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen für Erzielung der erforderlichen Festigkeit Sorge zu tragen und den Nachweis des Erfolges zu föhren.

Bereits fertiggestellter, minderwertiger Beton muß vom Unternehmer auf eigene Kosten entfernt werden, falls nichts anderweitiges mit dem Bauherrn vereinbart wird.

Bei Frostwetter darf nur dann betoniert werden, wenn schädliche Einwirkungen des Frostes durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Gefrorene Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden.

B. Bauleitung und Bauarbeiter.

Der Unternehmer von Betonbauten darf die unmittelbare Leitung derartiger Bauten nur solchen Leuten übertragen, welche diese Bauart gründlich kennen.

Alle Arbeiten müssen unter Leitung von geschulten, zuverlässigen Vorarbeitern verrichtet werden.

Auf Anfordern des Bauherrn oder der Baupolizei-Behörde ist der Unternehmer verpflichtet, nachzuweisen, daß die mit der Leitung und Aufsicht betrauten Leute bei Ausföhrung von Betonbauten schon mit Erfolg tätig gewesen sind. (Erläuterung 7.)

5. Zur Veibringung des Nachweises durch Druckversuche mit 28 Tage alten Probewürfeln aus den vorgesehenen Baustoffen bedarf es in der Regel einer Zeit von mindestens 5 bis 6 Wochen. Häufig wird eine solche Frist zwischen der Ausschreibung und der Eingabe der Angebote oder der Zuschlagserteilung nicht zur Verfügung stehen. In derartigen Fällen wird unter Umständen schon ein Druckversuch mit 14 Tage alten Betonwürfeln einen Schluß auf die nach 28 Tagen zu erwartende Festigkeit gestatten; außerdem muß aber der Nachweis mit 28 Tage alten Probewürfeln erbracht werden.

6. Eigentümlichkeiten der Baustelle, plötzlicher Witterungswechsel und dergl. machen unter Umständen zur Erzielung der erforderlichen Festigkeit ein Abweichen von der vorgesehenen Ausföhrungsweise notwendig.

7. Die beste Gewähr für eine sachgemäße Ausföhrung von Betonbauten ist gegeben, wenn die Herstellung in Händen im Betonbau erfahrener und bewährter Sachverständiger liegt.

C. Baustoffe und ihre Verarbeitung.

1. Baustoffe.

Zement.

Der Zement muß den Anforderungen der für Portland-Zement geltenden Normen, besonders hinsichtlich der Raumbeständigkeit, Feinheit der Mahlung und Größe der Zug- und Druckfestigkeit entsprechen.

Rasch bindender Zement, sogenannter Schnellbinder, darf zum Stampfbeton — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht verwendet werden. (Erläuterung 8.)

Solche Unternehmer, die durch ihre Fachbildung, ihre bisherige Tätigkeit und ihre Betriebseinrichtungen keine hinreichende Gewähr für die Güte ihrer Arbeiten bieten und die nicht über ausreichend geschulte Leute verfügen, bedürfen seitens der Behörden und Beamten bei Überwachung und Prüfung der Bauausführung besonderer Aufmerksamkeit.

Schulung und Sachverständnis der Aufsicht und der Arbeiter müssen ergänzen, was durch feste Regeln nicht gegeben werden kann. Zum Beispiel läßt sich auf der Baustelle die Menge des zuzusetzenden Wassers nicht im Voraus festlegen, da sie wesentlich von der Witterung und dem wechselnden Feuchtigkeitsgehalte der Baustoffe abhängig ist. Der fertige Beton wird daher von desto größerer Gleichmäßigkeit und Güte sein, je erfahrener, geschickter und zuverlässiger die bei seiner Herstellung verwendeten Leute waren, denn Beton ist ein Erzeugnis, bei dessen Herstellung dem plötzlichen Eintritte der verschiedensten Umstände Rechnung getragen werden muß.

8. Das Abbinden wird beeinflusst durch die Wärme und Feuchtigkeit der Luft und die Wärme der zur Verwendung gelangenden Stoffe. Hohe Temperatur beschleunigt, niedrige verzögert das Abbinden.

In der Regel werden schnell bindende Zemente nach längerer Lagerung langsam bindend; andererseits hat man beobachtet, daß langsam bindende Zemente zu rasch bindenden werden können. Es ist daher notwendig, vor der Verarbeitung nochmals Abbindeproben anzufertigen, um festzustellen, daß der auf der Baustelle lagernde Zement bei der Verarbeitung zu Beton langsam abbindet.

Bei Wasserandrang ist die Verwendung von schnell bindendem Zemente vielfach erforderlich.

Sand, Kies und sonstige Zuschläge.

Im Sinne dieser Bestimmungen ist zu verstehen: unter Sand: Gruben-, Fluß-, See-, Brech- oder Quetschsand usw. bis zu 7 mm Korngröße (Erläuterung 9);

unter Kies: Kiesgrauen, Kiessteine, Kiesel von 7 mm Korngröße aufwärts bis 70 mm größter Abmessung (Erläuterung 9);

unter Kiesel: das natürliche Gemenge von Sand und Kies, wie es sich in Gruben und in den Betten von Gewässern vorfindet;

unter Steinerguß: zerkleinertes Gestein zwischen 7 und 25 mm;

unter Steinschlag: von Hand oder mit der Maschine zerkleinertes Gestein zwischen 25 und 70 mm größter Abmessung. (Vergl. Erläuterung 11.)

9. Schlackensand (gekörnte Hochofenschlacke geeigneter Zusammensetzung), Bimsand, Bimsfries können ebenfalls verwendet werden.

Bestimmungen.

Erläuterungen.

Sand, Kies und sonstige Zuschläge (sogen. Schotter, Steinschlag, Marschlag usw.) dürfen Beimengungen pflanzlicher Stoffe oder andere Verunreinigungen nicht enthalten. (Erläuterungen 10 und 11.)

10. Es läßt sich keine erschöpfende, allgemeine Bestimmung treffen, wie die Baustoffe beschaffen sein müssen, aus denen der Beton hergestellt wird. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, daß mit den verwendeten Baustoffen ein Beton von möglichst hoher, jedenfalls aber ausreichender Festigkeit erzielt wird.

Lehm, Ton und ähnliche Beimischungen wirken schädlich auf die Festigkeit des Betons, wenn sie am Sande und Kies fest haften. Sind sie im Sande fein verteilt, ohne an den Körnern zu haften, so schaden sie in der Regel nichts, sie können sogar unter Umständen die Festigkeit erhöhen. Im ersten Falle können die Baustoffe zuweilen durch Waschen zum Betonieren brauchbar werden, im zweiten Falle wäre Waschen dagegen vielfach verfehlt.

Über den Wert oder die Schädlichkeit solcher Beimengungen entscheiden in Zweifelsfällen Druckversuche an Betonwürfeln.

11. Die als Zuschlag verwendeten Baustoffe sollen in der Regel mindestens die gleiche Festigkeit besitzen wie der erhärtete Mörtel des Betons. Weiche Gesteine und schwach gebrannte Ziegelsteine sind zu Stampfbeton nicht geeignet.

Nach bisherigen Erfahrungen erscheint es notwendig, Schlacken (Kesselschlacke, Lokomotivlöschke, zerschlagene Hochofenschlacke, Müllverbrennungsrückstände und dergl.) vor der Verwendung als Zuschlag auf Eignung hierfür zu prüfen. Mit derartigen Stoffen sind stellenweise gute, bisweilen auch schlechte Erfahrungen gemacht worden.

Auch die in verschiedenen Fluß-Kiesbänken vorkommenden Kohlenterteile können schädlich wirken.

12. Größere druckfeste Steine können in Mengen bis zu 40 v. H. in den Beton eingebettet werden, sofern Zweck, Art und Abmessungen des Baukörpers dies zulassen und für eine sachgemäße Verteilung solcher Einlagen innerhalb des Betonkörpers sowie für Verwendung ausreichend weicher Betonmasse zur Erzielung einer vollständig dichten Umhüllung dieser Einlagen Sorge getragen wird.

Wasser.

Das zu verwendende Wasser darf Stoffe, welche die Erhärtung des Betons beeinträchtigen, nicht enthalten. Bestehen Zweifel, so ist die Brauchbarkeit des Wassers vor der Verwendung durch Versuche festzustellen.

2. Stampfbeton.

a) Bereitung der Betonmasse.

Betongemenge (Erläuterung 13).

Die Menge der einzelnen Bestandteile an Mischung ist in jedem Falle entsprechend den Angaben unter II. A. 5 vom Unternehmer anzugeben.

13. Bei Herstellung der Betonmasse kann oft das gleiche Ergebnis durch verschiedene Handhabung erzielt werden. Für letztere lassen sich Regeln allgemeiner Gültigkeit nicht aufstellen,

Bestimmungen.

Erläuterungen.

Auch sind Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, die Zunehaltung dieses Mischungsverhältnisses jederzeit zu prüfen.

Sofern die Messung des Zementes nach Raumteilen erfolgt, gilt als Voraussetzung, daß der Zement ohne Fall in das Maßgefäß eingeschüttet (nicht eingerüttelt) wird.

Zur Umrechnung von Raumteilen auf Gewichtsteile ist das Durchschnittsgewicht des Portlandzementes mit 1400 kg/cbm anzunehmen.

Bei Benutzung von Maßgefäßen muß die Füllung in stets gleicher Weise bewirkt werden, damit die Massen möglichst immer dieselbe Dichtigkeit der Lagerung in den Gefäßen annehmen.

Kies sand und gemischter Steinschlag können in vielen Fällen in ungetrenntem Zustande verarbeitet werden. Es muß dann aber durch Siebproben bestimmt werden, in welchem Verhältnis zueinander Sand und Kies bezw. Steinschlag in dem Kie sand oder gemischten Steinschlage vorhanden sind. Durch entsprechenden Zusatz von Sand oder Kies bezw. Steinschlag ist das vorgesehene Mischungsverhältnis herzustellen.

Bei Herstellung von Beton, welcher zu statisch hoch beanspruchten Bauten verwendet werden soll, oder bei einem in der Zusammensetzung sehr wechselnden Kie sande wird im Einzelfalle zu entscheiden sein, ob seine vollständige Trennung in Sand und Kies notwendig erscheint. (Erläuterung 14.)

Mischweise.

Handmischung: Bei Handmischung ist die Betonmasse auf einer gut gelagerten, kräftigen, dicht schließenden Britsche oder auf sonst ebener, schwer ablaufender und fester Unterlage herzustellen. Zunächst sind Sand bezw. Kie sand mit dem Zemente trocken zu mischen, bis sie ein gleichfarbiges Gemenge ergeben; dann erst ist der Zuschlag (Kies, Steinschlag), der vorher genäßt und, wenn nötig, gereinigt werden muß, zuzusetzen, und das Gemenge ist mit dem zugegebenen Wasser (vergl. nächsten Abschnitt, Wasserzusaß, Absatz 1) so lange weiter zu mischen, bis eine gleichmäßig feuchte Masse entsteht.

Maschinenmischung: Hierbei wird das Gemenge zunächst trocken (je nach der Art der Maschine $\frac{1}{2}$ bis 1 Minute) und hierauf unter allmählichem Wasserzusaß so lange noch weiter gemischt, bis eine durchaus innig gemischte, gleichmäßig feuchte Masse entsteht. (Erläuterung 15.)

Mischdauer: Sowohl bei Handbeton als Maschinenbeton kann die Mischdauer dann als ausreichend angesehen werden, wenn die Steine allseitig mit innig gemischtem Mörtel behaftet sind.

weil die Wahl des einzuschlagenden Verfahrens außer durch die Art und den Zweck des herzustellenden Betonkörpers auch beeinflusst wird durch die Beschaffenheit der Baustoffe, das Mischungsverhältnis, die Mischweise (Hand- oder Maschinenbeton), die Art der Betonmasse (erdfeucht oder weich), den Wärmegrad, den Feuchtigkeitsgehalt der Luft, die Erfahrungen und Arbeitsgewohnheiten des Unternehmers.

14. Die Verarbeitung des Kie sandes in ungetrenntem Zustand ist das wirtschaftlichere Verfahren und in den meisten Fällen zulässig. Die vollständige Trennung des Kie sandes mittels Durchsiebens in Sand und Kies und die Herstellung des Betongemenges nach den im Mischungsverhältnis vorgesehene n Anteilen gewährleistet jedoch allein volle Gleichmäßigkeit des Gemenges und erleichtert die Prüfung. Da dieses Verfahren aber hohe Kosten verursacht, so müssen, wenn solches verlangt wird, entsprechende Vorschriften schon bei der Ausschreibung gegeben werden.

15. Maschinenbeton ist dem Handbeton bei sonst gleichen Bedingungen stets überlegen.

Die erforderliche Mischdauer bei den einzelnen in ihrer Wirkungsweise verschiedenen Maschinen ist nicht allein abhängig von der Art der Maschine, sondern auch von der Art und von der Menge der eingebrachten Baustoffe.

Bestimmungen.**Erläuterungen.****Wasserzusatz.**

Der Zeitpunkt, in welchem während der Herstellung der Betonmasse das Wasser zugegeben wird, ist verschieden bei Hand- und Maschinenmischung sowie auch abhängig von den Baustoffen.

Je nach der Menge des Wasserzusatzes, welche im übrigen nach der Art der Baustoffe, dem Mischungsverhältnis, der Witterung, dem Feuchtigkeitsgehalt und der Wasseraufnahmefähigkeit der Baustoffe gewählt werden muß, unterscheidet man erdfeuchte und weiche Betonmasse. (Erläuterung 16.)

Erdfeucht ist eine Betonmasse, die nur so viel Wasser enthält, daß erst nach beendeter Stampfarbeit die Oberfläche des Betons eben anfängt, Wasser abzusondern oder unter dem Drucke der Finger nachzugeben.

Für eine Betonmasse, die infolge der Eigenschaften des Sandes und der Zuschläge derartige Erscheinungen nach dem Stampfen nicht zeigt, gilt als Merkmal des erdfeuchten Zustandes, daß beim Formen eines Ballens mit der Hand deutlich sichtbare Klüfte auf der Handfläche zurückbleibt.

Weich ist eine Betonmasse, deren Wasserzusatz so bemessen ist, daß die Ränder der durch einen Stampfstoß am fertig gestampften Betonkörper hervorgerufenen Vertiefung eine kurze Zeit stehen bleiben und nur langsam verlaufen, so daß eine verdichtende Wirkung von der Stampfarbeit noch erwartet werden kann. (Erläuterung 17.)

b) Verarbeitung der Betonmasse.

Ebenso wie bei der Bereitung muß auch bei der Verarbeitung der Betonmasse dem sachverständigen Ermessen der Bauleitung und des Unternehmers ein Spielraum belassen bleiben. (Vergl. Erläuterung 13.)

Bei dem Eindringen der Betonmasse ist darauf zu achten, daß die Gleichmäßigkeit der Mischung erhalten bleibt. Größere Zuschlagteile, die sich trotzdem abge sondert haben, sind vor dem Stampfen mit dem Mörtel wieder zu vermengen.

Stampfschichten.

Die Betonmasse darf in die Verwendungsstelle (Baugrube, Verschalung) nur schichtweise und nur in solcher Höhe eingebracht werden, daß die Dicke der fertig gestampften Schichten folgende Maße in der Regel nicht überschreitet:

bei erdfeuchtem Stampfbeton je nach der Beanspruchung 15 bis 20 cm,

bei weichem Stampfbeton je nach der Beanspruchung 20 bis 30 cm.

Zu diesen Grenzen ergibt die geringere Schichthöhe die höhere Festigkeit.

Die einzelnen Schichten sollen, wo es die Bauausführung gestattet, rechtwinklig zu der im Bau-

16. Bei trockener und heißer Witterung ist mehr Wasser erforderlich als bei kühlem und feuchtem Wetter. Bei Arbeiten in feuchten Baugruben wird eine Beschränkung des Wasserzusatzes stattfinden müssen, in stark absaugendem Boden Erhöhung des Wasserzusatzes und vorheriges Anmäßen des Bodens.

17. Wann erdfeuchter und wann weicher Beton vorzuziehen ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden.

Bestimmungen.

Erläuterungen.

werk auftretenden Druckrichtung eingelegt werden und, wo dies nicht möglich ist, gleichlaufend mit der Druckrichtung. (Erläuterung 18.)

Sie müssen in der Regel frisch auf frisch verarbeitet werden, damit ein ausreichend festes Binden der Schichten untereinander eintritt.

Sofern bei erdfeuchtem Stampfbeton die Oberfläche einer frisch gestampften Schicht infolge des Stampfens und besonderer Eigenschaften der Baustoffe (z. B. Feinfröigkeit des Sandes oder Reichhaltigkeit desselben an Ton oder feinen Staubteilen) Glätte zeigt, muß, anschließend an das Stampfen, diese Glätte beseitigt werden. Auf alle Fälle muß immer die Oberfläche durch Abkehren mit Stahlbesen aufgerauht werden.

Treten frische Stampfschichten mit bereits abgeordneten in Berührung, so muß für ausreichend festen Zusammenschluß der Betonmassen gesorgt werden. Neben einer geeigneten Gliederung der in Betracht kommenden Betonkörper selbst wird hierfür empfohlen, unmittelbar vor Aufbringung der frischen Betonmasse die Verbindungsfläche mit Stahlbesen naß und scharf abzukehren und mit einem dünnen Zementbrei einzuschlämmen. Bei Verarbeitung steinreicher Betonmasse empfiehlt sich außerdem das Einbringen einer dünnen Schicht weichen Mörtels von mindestens gleicher Mischung wie der Mörtel des Betons.

Stampfer.

Es sind quadratische oder rechteckige Stampfer von 10 bis 16 cm Seitenlänge und 10 bis 17 kg Gewicht zu verwenden.

Stampfweise.

Die Größe der aufzuwendenden Stampfarbeit wird bedingt durch die zu erzielende Festigkeit und durch die Art der Betonmasse (erdfeucht oder weich). (Erläuterung 19.)

Besondere Sorgfalt ist auf das Stampfen der Ecken und Außenseiten (längs der Verschalung) zu verwenden.

Die einzelnen Stampfflächen sollen sich etwas überdecken.

Bei steinreichem, erdfeuchtem Stampfbeton empfiehlt es sich, zwischen den Stampfgängen die Oberfläche abzukehren und den losgetrennten Mörtel in die Hohlräume zu verteilen.

Frist für die Verarbeitung der Betonmasse.

Die Betonmasse muß unter allen Umständen vor Beginn des Abbindens verarbeitet werden. Sie darf selbst in Ausnahmefällen bei warmer und trockener Witterung nicht länger als eine Stunde, bei kühler bzw. nasser Witterung nicht länger als zwei Stunden unverarbeitet liegen bleiben.

18. Das Stampfen in der Druckrichtung sichert eine gleichmäßige Zusammenpressung der Betonmasse im ganzen Querschnitt und ist daher in erster Linie anzustreben. Wo dies jedoch praktisch nicht möglich ist, oder wo die Güte der Stampfarbeit bei Einhaltung dieser Stampfrichtung leiden würde (z. B. bei einem flachen Gewölbe), ist auf alle Fälle darauf zu achten, daß die auftretenden Kräfte nicht verschiebend auf die einzelnen Schichten wirken können.

19. Erdfeuchte Betonmasse erfordert höheren Aufwand an Stampfarbeit und größere Sorgfalt seitens der Arbeiter und der Aufsicht als weiche Betonmasse; dafür liefert sie aber bei gleichem Zementzusatz im allgemeinen eine höhere Festigkeit als die weiche Masse. Bei erdfeuchter Betonmasse ist die Grenze des Stampfens in der Regel erreicht, wenn ein Zusammenpressen nicht mehr stattfindet oder die Masse plastisch wird oder Wasser ausscheidet.

Nicht immer kann der Austritt von Wasser herbeigeführt werden, da die besonderen Eigenschaften der Baustoffe hierbei mitsprechen.

Bei weicher Betonmasse kann zu langes Stampfen Entmischen herbeiführen, also schädlich wirken.

Nicht sogleich verarbeitete Betonmasse muß vor Witterungseinflüssen, wie Sonne, Wind, starkem Regen usw. geschützt, außerdem vor dem Einbringen in die Verwendungsstelle nochmals umgeschaufelt werden.

Bei bereits in die Verwendungsstelle eingebrachter Betonmasse muß die Verarbeitung unter allen Umständen ohne Unterbrechung bis zur Beendigung des Stampfens durchgeführt werden.

Über Ausführung von Beton bei Frost vergl. unter III. A.

D. Schalung und Stützung, Baufortschritt, Ausrüstungsfristen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die elastischen und sonstigen Formänderungen der Lehrgerüste nicht Brüche im Betonkörper verursachen.

Die Schalungen müssen so stark sein, auch so fest verbunden und unterstützt werden, daß eine genaue Herstellung der Betonkörper in den beabsichtigten Formen gewährleistet ist und schädliche Erschütterungen während des Stampfens nicht entstehen können. (Erläuterung 20.)

Sie müssen ein schichtweises Einstampfen der Betonmasse ermöglichen und leicht und gefahrlos unter Belassung der etwa noch notwendigen Stützung entfernt werden können.

Während des Baues muß in allen Bauteilen stets eine mindestens 5fache Sicherheit gegenüber den jeweils wirkenden Kräften vorhanden sein. (Erläuterung 21.)

Die Fristen, welche zwischen der Beendigung des Stampfens und dem Ausrüsten (d. i. vorsichtige Entfernung von Stützung und Schalung) liegen müssen, sind von der Art, Größe und Beanspruchung des Betonkörpers und von der Witterung abhängig. Es darf erst ausgerüstet werden, wenn im Bauwerke für die jeweilige Belastung genügende Sicherheit vorhanden ist.

Tritt während der Erhärtungsdauer Frost ein, so sind die Ausrüstungsfristen mindestens noch um die Dauer des Frostes zu verlängern.

20. Damit größere Brückengewölbe während des Baues infolge des unvermeidlichen Setzens und Einbiegens der Gerüste keinen Schaden erleiden, ist entweder der Betonkörper in mehreren, durch ausreichend breite Zwischenräume getrennten, senkrecht zur Druckrichtung liegenden Teilen herzustellen, die zuletzt durch Ausfüllen der Zwischenräume mit Beton zu dem planmäßigen, einheitlichen Körper vereinigt werden, oder es müssen die Gerüste vor der Aufbringung des Betons eine Belastung erhalten, die nach Verteilung und Größe ungefähr mit der des fertigen Betonkörpers übereinstimmt und entsprechend dem Fortschreiten der Arbeit nach und nach beseitigt wird. Unter Umständen kann auch die Verbindung beider Maßregeln nützlich sein.

21. Diese Vorschrift ist besonders für solche Bauten von Bedeutung, die durch ihr Eigengewicht, durch Erddruck, Übersättigung, Winddruck und dergl. verhältnismäßig hoch beansprucht werden. Die Vorschrift bedingt unter Umständen eine besondere Regelung des Baufortschritts.

E. Behandlung und Schutz des Stampfbetons bis zur ausreichenden Erhärtung.

Bauförper aus Stampfbeton müssen nach Beendigung des Stampfens in geeigneter Weise gegen Beschädigungen sowie gegen Einwirkungen geschützt werden, welche auf die Erlangung der erforderlichen Festigkeit von nachteiligem Einfluß sein können.

Damit dem Beton das zur Erhärtung nötige Wasser nicht vorzeitig entzogen wird, müssen Sonnenschein und Wind in den ersten Tagen möglichst abgehalten werden (Belassen in der Schalung, Bedecken mit einer Sandschicht, mit Säcken, Brettern und dergl.); zeitweises Annässen ist erforderlich.

Frischer Beton ist gegen Einwirkung von Frost zu schützen. (Erläuterung 22.)

IV. Beaufsichtigung und Prüfung der Bauausführung.

A. Beaufsichtigung und Prüfung während der Ausführung.

Die Beaufsichtigung und Prüfung muß sich hauptsächlich erstrecken:

1. auf die sachgemäße und den Abmessungen des Baukörpers entsprechende Ausführung der Schalung und Stützung sowie ihre sachgemäße Befestigung (siehe unter III. D.);
2. auf die richtige Bereitung des Betongemenges (siehe unter III. C. 2a);
3. auf richtiges Einlegen und Stampfen (siehe unter III. C. 2b);
4. auf die sachgemäße Behandlung der fertigen Bauteile während des Erhärtungsvorganges (siehe unter III. E.);
5. auf die Feststellung, daß mit der verarbeiteten Betonmasse die erforderliche und gewährleistete Festigkeit (II. A. 4) erzielt wird.

Die Feststellung erfolgt durch Druckversuche mit Probekörpern. Maßgebend für die Anfertigung und Prüfung der Probekörper sind die „Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton“ vom Jahre 1908. (Erläuterung 23.)

B. Prüfung nach Beendigung der Ausführung.

Die Prüfung muß vornehmlich umfassen:

1. die Feststellung ausreichender Erhärtung der Bauteile vor ihrer Ausrüstung;

22. Annässen von ungeschütztem frischem Beton, welcher durch die Sonne stark erwärmt ist, wirkt schädlich.

Durch das Bedecken des Betons bei Frost wird die beim Abbinden entstehende Eigenwärme zusammengehalten.

23. Die fortlaufende Herstellung von Probewürfeln mit nachfolgendem Druckversuch ist auch ein bewährtes Mittel zur Prüfung der Einhaltung des richtigen Mischungsverhältnisses und der richtigen Mischdauer. Auch der Unternehmer kann nur durch beständige Proben seine eigene Arbeit kennen lernen.

Es wird zur Förderung des Betonbauwesens empfohlen, bei Herstellung größerer Bauwerke mehrere Reihen von Versuchskörpern anzufertigen, zu prüfen und das Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bestimmungen.

2. die Feststellung, ob sämtliche Bauteile nach der Ausrüstung unverfehrt sind;
3. die Feststellung, daß die erforderlichen Stärken vorhanden sind;
4. unter Umständen die Feststellung der Tragfähigkeit durch Vornahme von Belastungsproben.

Hinsichtlich der Art und des Umfanges solcher Probebelastungen wird auf das bei Bauten sonst Übliche verwiesen. (Erläuterung 24.)

Belastungsproben sind stets vorzunehmen, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß Bauteile nicht einwandfrei hergestellt oder daß sie durch Einflüsse irgendwelcher Art in ihrer Tragfähigkeit beeinträchtigt sind.

Die Belastungsproben dürfen erst stattfinden, wenn ausreichende Erhärtung des Betons vorausgesetzt werden kann.

C. Verteilung der Prüfungskosten.

Der Unternehmer muß gewärtig sein und ist verpflichtet, auf Anfordern des Bauherrn oder der Baupolizeibehörde den Nachweis für die Güte seiner Bauausführung durch die vorstehend unter IV. A. 5 und IV. B. 4 bezeichneten Veranstaltungen zu führen.

Sofern die Frage, wer die Kosten hierfür zu übernehmen hat, nicht durch das bestehende Recht oder durch besondere Vereinbarung geregelt ist, sollen die Kosten der Prüfungen unter IV. A. 5 derart geteilt werden, daß der Unternehmer die Kosten für Anfertigung der Probekörper einschl. Lieferung der Baustoffe und der Formen übernimmt, während alle mit der Prüfung sonst zusammenhängenden Kosten von dem Bauherrn getragen werden. Die Kosten der Prüfungen unter IV. B. 4 hat bei im allgemeinen einwandfreier Ausführung der Bauherr zu tragen.

Erläuterungen.

Die Entnahme von Probekörpern aus fertigen Bauteilen mit nachfolgendem Druckversuche gibt Auskunft über die Festigkeit, welche der Beton an der betreffenden Stelle des Bauwerkes hat. Dieses Verfahren ist aber mit der Schwierigkeit verbunden, das Gefüge des Betons vor Schäden zu bewahren. Die zum Druckversuche herzustellenden Würfel müssen von solchen Schäden vollständig frei sein.

24. Im allgemeinen genügt es, die bei den Probebelastungen aufzubringende Auflast etwas höher als die Nutzlast — etwa um das Maß, das dem Einfluß der Erschütterungen durch die bewegte Verkehrslast entspricht — anzunehmen. Es empfiehlt sich, die Tragfähigkeit des Bauwerkes weniger durch übergroß gesteigerte Auflast, bei der einzelne Bauteile leicht Schaden nehmen können, als durch Beobachtung der Formänderungen und deren Vergleich mit den rechnungsmäßigen zu prüfen.

A.

N o r m e n

für

vergleichende Druckversuche mit Stampfbeton
(Laboratoriumsversuche).

§ 1. Mischungsverhältnis und Art der Betonmasse.

Das Mischungsverhältnis (Zement zu Sand zu Zuschlag) muß in Gewichtsz- oder Raumteilen festgelegt sein; auch ist anzugeben, ob die Probekörper aus einer Betonmasse erdfeuchter oder weicher Art hergestellt werden sollen.

Erdfeucht ist eine Betonmasse, die nur so viel Wasser enthält, daß erst nach beendeter Stampfarbeit die Oberfläche des Würfelförpers eben anfängt, Wasser abzusondern oder unter dem Druck der Finger nachzugeben.

Für eine Betonmasse, die infolge der Eigenschaften des Sandes und der Zuschläge derartige Erscheinungen nach dem Stampfen nicht zeigt, gilt als Merkmal des erdfeuchten Zustandes, daß beim Formen eines Ballens mit der Hand deutlich sichtbare Klüfte auf der Handfläche zurückbleibt.

Weich ist eine Betonmasse, deren Wasserzusatz so bemessen ist, daß die Ränder der durch einen Stampfstoß am fertigen Körper hervorgerufenen Vertiefung eine kurze Zeit stehen bleiben und nur langsam verlaufen, so daß eine verdichtende Wirkung von der Stampfarbeit noch erwartet werden kann.

§ 2. Zement, Sand und Zuschläge.

Der Zement ist der Normenprobe zu unterwerfen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift über die Anfertigung und Prüfung der Probekörper anzugeben.

Als Sand gilt alles feine Gestein bis 7 mm Korngröße, zu Versuchszwecken gewonnen durch Blechsiebe mit kreisrunden Löchern.

Die Zuschlagstoffe (Kies, Steinschlag usw.) sollen möglichst in zweierlei Korngröße (z. B. 7—25 mm und 25—40 mm) geschieden werden. Die Zusammenlegung ist in der Niederschrift über die Anfertigung und Prüfung der Probekörper anzugeben. Bei dem Aussieben von Sand sollen Blechsiebe mit runden Löchern (Normalsiebe) verwendet werden.

Die Stoffmengen, Zement sowohl wie Sand und Zuschläge, sind nach Gewicht abzumessen und zu diesem Zwecke unter Zugrundelegung der Raumgewichte der einzelnen Baustoffe — bei jeder Versuchsarbeit durch gleichartiges Einfüllen in zylinderrörmige 10-Litergefäße von 26,7 cm Durchmesser und 17,9 cm Höhe bestimmt — von Raumteilen in Gewichtsteile umzurechnen, sofern das Mischungsverhältnis nicht in Gewichtsteilen angegeben ist.

§ 3. Wasserzusatz.

Die Menge des Wassers ist nach Hundertteilen des Trockengewichts sämtlicher in der Mischung enthaltenen Baustoffe anzugeben. Der Wassergehalt des Sandes und der Zuschlagstoffe ist jedesmal vor der Verarbeitung an je 5 kg durch Verdunstung mittels künstlicher Trocknung festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken. Die der Mischung nachträglich noch zuzusetzende Wassermenge ist durch Abzug der in den Zuschlagstoffen enthaltenen Feuchtigkeit von der Gesamtwassermenge zu ermitteln.

Beispiel:

Mischungsverhältnis	Raumgewicht	Menge für 3 Würfel	Gewicht der Mischung
Raumteile	kg	L	kg
1 Zement A	1,258	20	25,06
2 1/2 Sfarand, ungewaschen	1,515	50	75,75
5 Sfarfies { 50 v. S. 7—25 mm }	1,665	100	166,50
{ 50 v. S. 25—40 = }			267,31
abzüglich des in den Zuschlagstoffen enth. Wassers			13,48
verbleibt Gewicht der trockenen Mischung			253,83
erdfeucht anzumachen mit 7 v. S. Wasser =			17,77 kg
abzügl. d. i. d. Zuschlagst. enth. Wassers =			13,48 =
bleibt an Wasser zuzusetzen			4,29 kg.

§ 4. Mischen.

Das Mischen muß durch eine geeignete Mischmaschine erfolgen, welche das Mischgut nicht nur durcheinander mengt, sondern auch knetet.

Eine solche Normalmaschine ist anzustreben.

Bis auf weiteres soll das Mischen in der Maschine Bauart Hüser erfolgen. (Kesseldurchmesser 1100 mm, etwa 32 Umdrehungen in der Minute.)

Die jeweils in den Mischkessel einzubringende Menge an Mischgut muß für mindestens 3 Probekörper ausreichen.

Die Mischzeit beträgt 1 Minute für Trockenmischung und weitere 2 1/2 Minuten bei Zugabe des Wassers.

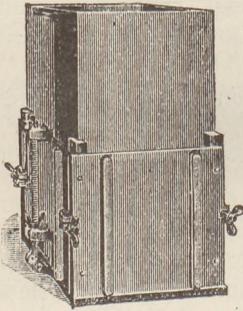


Abb. 1.

§ 5. Arbeitsstelle.

Die Anfertigung der Probekörper muß in einem geschlossenen, mäßig warmen Raume, vor Sonne und strahlender Ofenwärme geschützt, erfolgen.

Die Temperatur der Baustoffe (auch des Wassers) soll vor und während der Verarbeitung und während der Aufbewahrung 10—25 ° C. betragen.

§ 6. Anzahl der Probekörper.

Für jede Versuchsreihe sind in der Regel 3 Körper in unmittelbarer Arbeitsfolge herzustellen.

§ 7. Formen und Stampfer.

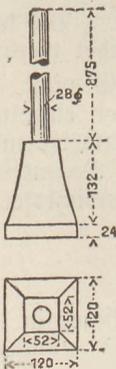
Zur Herstellung der Probekörper sind eiserne Würfelformen von 300 mm Seitenlänge zu verwenden (Abb. 1).

Zum Stampfen sind quadratische Normalstampfer von 12 cm Seitenlänge und 12 kg Gewicht zu benutzen (Abb. 2).

Zur Führung des Stampfers an den Wandungen der Form sowie zum Halten der überstehenden Betonmasse dient ein eiserner 30 cm hoher Rahmen, welcher auf die Form mit deren Innenflächen bündig aufgesetzt wird (Abb. 1).

§ 8. Einlegen und Stampfen der Betonmasse.

Die Anfertigung der Würfel muß an einem von der Lagerstelle der bereits fertigen Würfel entfernten Plaz erfolgen, damit die Erschütterungen auf die frisch gestampften Würfel nicht einwirken können; die Würfelform ist auf eine etwa 3 cm hohe Sandunterlage zu stellen.



G = 12 kg

Abb. 2.

Die Betonmasse ist in 2 Schichten von gleicher Höhe einzulegen.

Bei grober und steinreicher Betonmasse empfiehlt es sich, um am Würfelförper dichte Kanten und Ecken zu erzielen, vor dem Einlegen der Betonmasse an den Kanten der Form am Boden etwas Mörtel vorzulegen. Dieser Mörtel ist der Betonmasse mittels Absiebens durch ein 7 mm-Sieb zu entnehmen. Der Siebrückstand ist nicht mehr zu verwenden.

Jede Schicht ist zunächst zu ebnen. An den Wandungen der Form muß mit einem passenden Geräte (Kelle) hintergestochen werden, um an den Wandungen etwa fest-anliegende Steine hinabzudrücken und die Bildung von Nestern und Hohlräumen zu verhindern.

Um einen stets gleichmäßigen Aufwand an Stampfarbeit und dadurch eine möglichst gleichartige Verdichtung der Betonmasse zu erzielen, darf das Stampfen nur durch freien Fall des Stampfers bei rund 25 cm Fallhöhe bewirkt werden.

Das Stampfen muß reihentweise erfolgen. Hierfür wird die Würfelfläche in 3 Stampfreihen von je 10 cm Breite und in 9 Stampfstellen eingeteilt (Abb. 3).

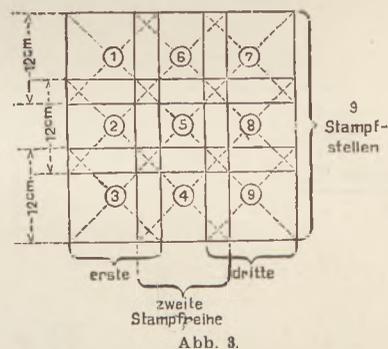
Die Probekörper sind mit insgesamt 216 Stampfstößen herzustellen, und zwar mit 4 mal je $3 = 12$ Stampfstößen für jede Stampfstelle jeder Schicht.

An einer Ecke beginnend, sind 3 Stampfstöße auf derselben Stelle auszuüben, hierauf ist der danebenliegende mittlere Teil der ersten Stampfreihe derart zu stampfen, daß der 12 cm breite Stampfer etwa 3 cm auf die erste Stampfstelle übergreift. In gleicher Weise ist bei der dritten Stampfstelle der ersten Stampfreihe, sodann bei der mittleren und dritten Stampfreihe fortzufahren. Die Stampffläche ist sodann zum zweiten Male wie vor beschrieben, aber in umgekehrter Reihenfolge, an letzter Stelle des ersten Stampfens beginnend, in 3 Reihen mit je 3 Stößen für jede Stampfstelle zu bearbeiten. Schließlich ist die Fläche in gleicher Weise und Reihenfolge noch ein drittes und viertes Mal zu stampfen.

Die Oberfläche der ersten Schicht ist nach Beendigung des Stampfens vor dem Einlegen der zweiten Schicht durchweg aufzurauben, damit eine gute Verbindung der Schichten untereinander eintritt.

Das Stampfen der zweiten Schicht hat in gleicher Weise zu erfolgen wie das Stampfen der ersten Schicht.

Nach Beendigung des Stampfens und Entfernung des Aufsaßrahmens muß der überstehende Beton, welcher für Anfertigung weiterer Probekörper nicht mehr verwendet werden darf, entfernt und die Oberfläche der eingestampften Masse mit den Formrändern bündig mittels stählernen Lineals so abgezogen werden, daß sie eben und möglichst glatt wird. Hohlräume sind dabei mit Mörtel aus der übrigen Betonmasse auszufüllen.



§ 9. Behandlung und Aufbewahrung der Probekörper.

Jeder Probekörper ist mit der Bezeichnung des Anfertigungstags und einer Erkennungsmarke zu versehen.

Die Probekörper sollen mindestens 24 Stunden in der Form verbleiben. Nachdem sollen nach Entfernung der 4 Seitenwände der Form die fertigen Betonkörper entweder erst noch weitere 24 Stunden auf der Formplatte ruhen oder, bei genügender Erhärtung, gleich auf derselben nach einem geschlossenen frostfreien Lagerraum verbracht und hier auf eine mindestens 10 cm starke feuchte, erd- und lehmfreie Sandschicht mit 10 cm Abstand voneinander vorsichtig aufgelegt werden. Die Zwischenräume zwischen den abgelagerten Körpern sind mit ebensolchem Sand auszufüllen; über die Körper ist eine gleiche Deckschicht zu breiten. Der Sand muß während der Lagerungsdauer feucht erhalten werden.

Bei Platzmangel können auf derart abgelagerte Reihen Betonkörper bis zu vier weitere Schichten aufgesetzt werden.

In diesem Lager sollen die Probekörper bis zur Druckprüfung verbleiben. Beim Versand müssen sie in feuchtes Sägemehl verpackt werden.

In die Niederschrift über die Anfertigung und Prüfung der Probekörper sind Temperatur- und Witterungsangaben einzutragen.

§ 10. Druckprobe.

Die Prüfungen sind in der Regel 28 Tage nach der Herstellung der Probekörper auszuführen. Für etwaige weitere Proben sind Fristen von 90 Tagen, 1, 2 und 5 Jahren üblich.

Vor der Prüfung sind das Gewicht und die Abmessungen der Körper festzustellen.

Die Druckfestigkeiten sind auf Maschinen zu ermitteln, die zuverlässig auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

Erfolgt die Messung des Druckes durch Federmanometer, so sind zwei Manometer oder ein Doppelmanometer anzuordnen.

Der Druck kann in der Stampfrichtung oder senkrecht zur Stampfrichtung ausgeübt werden. Vor der Prüfung ist festzustellen, ob die Druckflächen eben und parallel sind. Unebene und nicht parallele Flächen sind mit Zement oder Zementmörtel dünn abzugleichen; die aufgebrachte Abgleichschicht soll bei der Prüfung annähernd die Festigkeit des Betonkörpers haben.

Die Drucksteigerung hat langsam und stetig zu erfolgen, ungefähr derart, daß in der Sekunde die Belastung um 1 kg/qem wächst. Der Höchststand des Manometers bestimmt die erreichte Druckfestigkeit.

Maßgebend ist der Mittelwert aus den Festigkeitszahlen einer Versuchsreihe (in der Regel 3 Probekörper).

Anlage III.

B.

Bestimmungen

für

Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton.

§ 1. Betonmasse.

Die Probekörper müssen mit Baustoffen gleicher Art, gleicher Aufbereitung, gleichen Feuchtigkeitsgehalts hergestellt werden, wie es für den Beton des Bauwerkes oder Bauteils in Aussicht genommen ist oder zur Ausführung kommt.

Die zur Kontrolle der Bauausführung bestimmten Probekörper sind demnach in der Regel aus der zum Einbringen in die Verwendungsstelle am Bau fertigen Betonmasse herzustellen.¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmungen für Probekörper aus Stampfbeton können — sinngemäß angewandt — bis auf weiteres auch Geltung beanspruchen für die Anfertigung und Prüfung von Probekörpern bei der Ausführung von Eisenbetonbauten. Es ist hierbei jedoch zu beachten, daß nach den bisherigen Erfahrungen eine Betonmasse mit so reichem Wasserzusatz, wie sie bei Eisenbetonbauten oft verwendet werden muß, infolge ihrer Verarbeitung in den dichten eisernen, für Wasser undurchlässigen Würfelformen geringere Festigkeit erhält als die gleiche Betonmasse, die durch die Holzschalung und die in dieser enthaltenen Fugen Wasser verliert.

§ 2. Arbeitsstelle.

Die Probekörper sind an einem vor Regen, Zugluft, Kälte und strahlender Wärme geschützten Orte herzustellen.

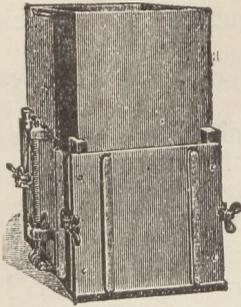


Abb. 1.

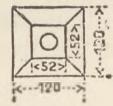
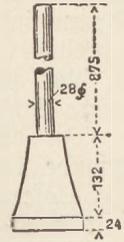
§ 3. Anzahl der Probekörper.

Für jede Versuchsreihe sind in der Regel 3 Körper in unmittelbarer Arbeitsfolge herzustellen.

§ 4. Formen und Stampfer.

Zur Herstellung der Probekörper sind eiserne Würfelformen von 300 mm Seitenlänge zu verwenden (Abb. 1).

Zum Stampfen sind quadratische Normalstampfer von 12 cm Seitenlänge und 12 kg Gewicht zu benutzen (Abb. 2).



$G = 12 \text{ kg}$

Abb. 2.

Zur Führung des Stampfers an den Wandungen der Form sowie zum Halten der überstehenden Betonmasse dient ein eiserner 30 cm hoher Rahmen, welcher auf die Form mit deren Innenflächen bündig aufgesetzt wird (Abb. 1).

§ 5. Einlegen und Stampfen der Betonmasse.

Die Anfertigung der Würfel muß an einem von der Lagerstelle der bereits fertigen Würfel entfernten Orte erfolgen, damit die Erschütterungen auf die frisch gestampften Würfel nicht einwirken können; die Würfelform ist auf eine etwa 3 cm hohe Sandunterlage zu stellen.

Die Betonmasse ist in 2 Schichten von gleicher Höhe einzulegen.

Bei grober und steinreicher Betonmasse empfiehlt es sich, um am Würfelförper dichte Ranten und Ecken zu erzielen, vor dem Einlegen der Betonmasse an den Ranten der Form am Boden etwas Mörtel vorzulegen, welcher der Betonmasse zu entnehmen ist.

Jede Schicht ist zunächst zu ebnen. An den Wandungen der Form muß mit einem passenden Gerät (Kelle) hinuntergestochen werden, um an den Wandungen etwa festliegende Steine herabzudrücken und die Bildung von Nestern oder Hohlräumen zu verhindern.

Jede Schicht ist mit möglichst der gleichen Stampfarbeit herzustellen, wie sie beim Bau angewandt wird oder zur Anwendung gelangen soll.

Wie beim Bauwerke darauf zu achten ist, daß das Stampfen der einzelnen Schichten am besten reihenweise erfolgt, so wird auch bei Herstellung der Probekörper zweckmäßig nach Abb. 3 verfahren.

Vor dem Einbringen der zweiten Schicht muß, um eine gute Verbindung der Schichten zu erzielen, die Oberfläche der ersten Schicht aufgerauht werden.

Nach Beendigung des Stampfens und Entfernung des Aufsatzrahmens muß der überstehende Beton, welcher für Anfertigung weiterer Probekörper nicht mehr verwendet werden darf, entfernt und die Oberfläche der eingestampften Masse mit den Formwänden bündig mittels stählernen Lineals so abgezogen werden, daß sie eben und möglichst glatt wird. Hohlräume sind dabei mit Mörtel aus der übrigen Betonmasse auszufüllen.

§ 6. Behandlung und Aufbewahrung der Probekörper.

Jeder Probekörper ist mit der Bezeichnung des Anfertigungstags und einer Erkennungsmarke zu versehen.

Die Probekörper sollen mindestens 24 Stunden in der Form verbleiben. Alsdann sollen nach Entfernung der 4 Seitenwände der Form die fertigen Betonkörper entweder erst noch weitere 24 Stunden auf der Formplatte ruhen oder, bei genügender Erhärtung, gleich auf derselben nach einem geschlossenen frostfreien Lagerraum verbracht und hier auf eine mindestens 10 cm starke feuchte, erd- und lehmfreie Sandschicht mit 10 cm Abstand

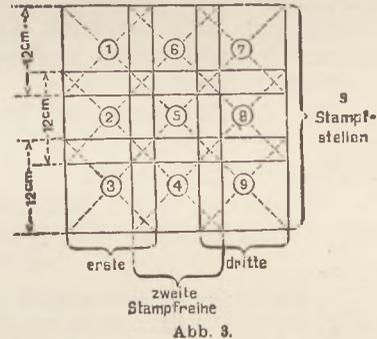


Abb. 3.

voneinander vorsichtig aufgelegt werden. Die Zwischenräume zwischen den abgelagerten Körpern sind mit ebensolchem Sande auszufüllen; über die Körper ist eine gleiche Deckschicht zu breiten. Der Sand muß während der Lagerungsdauer feucht erhalten werden.

Bei Platzmangel können auf derart abgelagerte Reihen Betonkörper bis zu vier weitere Schichten aufgesetzt werden.

In diesem Lager sollen die Probekörper bis zur Druckprüfung verbleiben. Beim Versande müssen sie in feuchtes Sägemehl verpackt werden.

Sofern von einer Lagerung der Probekörper unter feuchtem Sande — wie vorstehend beschrieben — Abstand genommen wird, müssen Lagerung und Behandlung der Probekörper möglichst den Bedingungen entsprechen, denen der Beton am Bau unterworfen ist.¹⁾

In die Niederschrift über die Anfertigung und Prüfung der Probekörper sind Angaben über Temperatur, Witterung und die Art der Lagerung einzutragen.

§ 7. Druckprobe.

Die Prüfungen sind in der Regel 28 Tage nach der Herstellung der Probekörper auszuführen. Unter Umständen kann es zweckmäßig sein, eine Prüfung bereits 7 Tage nach der Herstellung der Probekörper vorzunehmen; die Prüfung nach 28 Tagen muß auch in diesen Fällen erfolgen. Für etwaige weitere Proben sind Fristen von 90 Tagen, 1, 2 und 5 Jahren üblich.

Vor der Prüfung sind das Gewicht und die Abmessungen der Körper festzustellen.

Die Druckfestigkeiten sind auf Maschinen zu ermitteln, die zuverlässig auf ihre Richtigkeit geprüft werden können. Erfolgt die Messung des Druckes durch Federmanometer, so sind zwei Manometer oder ein Doppelmanometer anzuordnen.

Der Druck kann in der Stampfrichtung oder senkrecht zur Stampfrichtung ausgeübt werden. Vor der Prüfung ist festzustellen, ob die Druckflächen eben und parallel sind. Unebene und nicht parallele Flächen sind mit Zement oder Zementmörtel dünn abzugleichen; die aufgebrauchte Abgleichschicht soll bei der Prüfung annähernd die Festigkeit des Betonkörpers haben.

Die Drucksteigerung hat langsam und stetig zu erfolgen, ungefähr derart, daß in der Sekunde die Belastung um 1 kg/qcm wächst. Der Höchststand des Manometers bestimmt die erreichte Druckfestigkeit.

Maßgebend ist der Mittelwert aus den Festigkeitszahlen einer Versuchsreihe (in der Regel 3 Probekörper).

¹⁾ Die Lagerung unter feuchtem Sande verdient Vorzug, weil durch sie nicht nur gute, sondern vor allem gleichartige Erhärtungsbedingungen gewährleistet werden.

Die Temperatur ist von Einfluß auf die Erhärtung des Betons: warme Witterung beschleunigt, kalte verlangsamt die Erhärtung.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

Uv 8819. Entscheidung vom 30. August 1909.

Künstliche Dekorationspalmen zählen zur Gruppe D des § 6 des Gesetzes.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffergewerbes.

Dem Führer des Fischdampfers „Dithmarschen“ aus Altona, Kapitän Schuhmann, geboren am 3. April 1877 in Blomsche Wildnis, Kreis Steinburg, ist durch den Spruch des Seeamtes zu Hamburg vom 18. August 1909 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

3. Wettbewerb des Handels und der Industrie.

Betr. Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Berlin W. 66, den 27. August 1909.

Zur Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) wird folgendes bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 29 ist für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident und im übrigen der Regierungspräsident zu verstehen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

v. Ritzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

He 2188 M. d. Z. — IIb 7966 M. f. S. u. G.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Eisenbahnbeförderung neuer Sprengstoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. September 1909.

Die in Nummer 42 des Reichsgesetzblatts für 1909 enthaltene Bekanntmachung des Reichseisenbahnamtes vom 13. Juli 1909 läßt folgende Sprengstoffe zur Eisenbahnbeförderung zu:

1. Ammonkarbonit Ia,
2. Braeposit.

Außerdem wird bekanntgegeben, daß der Kohlen-Westfalit oder Gesteins-Westfalit der Westfälisch-Anhaltischen Sprengstoff-Aktiengesellschaft in Berlin auch unter dem Namen „Salz-Westfalit“ zur Versendung kommt.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 14. Februar 1908 (SMBl. S. 45) mache ich bekannt, daß diese Versendungsurlaubnis auf Antrag von
zu 1 der Sprengstoff-Aktiengesellschaft Carbonit in Hamburg,
zu 2 der Deutschen Braepositwerke, G. m. b. H. in Karlsruhe i. B.
erteilt ist.

Im Auftrage.

Lufensky.

IIb 9037.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. August 1909.

Auf die Eingabe vom 14. März d. Z. erteile ich Ihnen hierdurch unter den in meinem Erlasse vom 17. März 1907 (SMBl. S. 68) vorgeschriebenen Bedingungen die Befugnis, Dichtigkeitsprüfungen Ihrer Apparate und Rohrleitungen im Königreich Preußen selbst zu bescheinigen.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

III 6698.

An den Inhaber der Acetylenwerke Phönix Herrn Heinrich Ziehl in Dresden-Neustadt.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Funkenempfänger an beweglichen Kraftmaschinen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. August 1909.

Anlage. Im Anschluß an den Erlaß vom 19. April d. Js. (SMBl. S. 220) teile ich Ihnen mit, daß ich im Einvernehmen mit dem Verbands der öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und dem Verbands deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die in der Anlage dargestellten weiteren Funkenfänger*) auf Grund ausgeführter Versuche als wirksame Einrichtungen zur Vermeidung des Funkenauswurfs im Sinne des § 4 der Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen anerkannt habe. Für verschiedene Schornsteindurchmesser gelten die in den Zeichnungen angegebenen Verhältniszahlen. Der zum Herunterklappen eingerichtete Funkenfänger der Firma Fr. Dehne in Halberstadt ist für neue und bereits im Betriebe befindliche bewegliche Kessel dieser Fabrik zugelassen. Die Lage der Drehachse für die Haube ist so gewählt, daß letztere in die richtige Lage gebracht werden muß, bevor die Rauchkammertür geschlossen wird. Die Funkenfänger I und II der Firma Menck & Hambroek in Altona werden in Verbindung mit der in der Rauchkammer eingebauten Stoßplatte für alle neu von der Fabrik gelieferten stehenden Quersiederkessel zugelassen; der Funkenfänger III kann für alle bereits in Betrieb befindlichen und z. B. noch bei dieser Firma auf Lager befindlichen Quersiederkessel ohne Rauchkammer sowie Kessel anderer Formen gleicher Bauart, bei denen wegen der auf der Kesseldede angebrachten Armaturteile (Sicherheits-Absperrventil u. dergl.) die nachträgliche Anbringung einer Rauchkammer mit Stoßplatte nicht möglich ist, angewendet werden. Jedoch darf die Kofffläche der Kessel dabei nicht größer als $\frac{1}{10}$ ihrer Heizfläche sein.

Bei den Versuchen mit Funkenfängern für stehende Kessel ist der Nutzen einer Rauchkammer, in der die Geschwindigkeit der Gase sich verringert und die Abscheidung der mitgerissenen Brennstoffteilchen durch den Richtungswechsel der Gase erleichtert wird, besonders deutlich hervorgetreten. Es ist daher bei dem Bau stehender beweglicher Kessel überall darauf hinzuwirken, daß Rauchkammern mit Stoßplatten vorgesehen werden. Da solche Kessel gelegentlich so betrieben werden, daß sie keines Funkenfängers bedürfen (z. B. auf festen Schienengleisen sich bewegend), so ist die Anordnung der Haube bei der Bauart Menck & Hambroek so getroffen, daß sie nach Bedarf heruntergeklappt werden kann, falls die Kessel so aufgestellt und betrieben werden, daß ihre Ausrüstung mit einem wirksamen Funkenfänger polizeilich nicht gefordert wird. Die Verantwortung für die richtige Benutzung der Haube liegt dem Betriebsunternehmer ob.

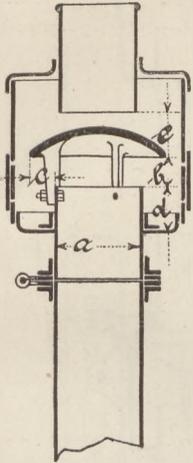
Im Auftrage.

Trick.

III 6038.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkessel-Überwachungsvereine in Frankfurt a. D.

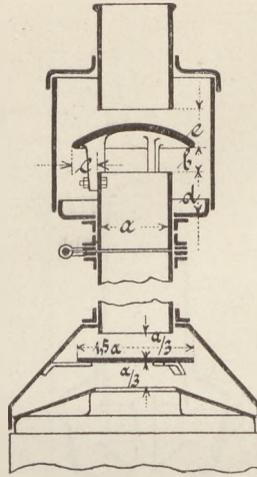
*) Die dem Erlasse vom 19. April beigefügte Darstellung von Funkenfängern wird nachfolgend gleichfalls zum Abdruck gebracht.



- a = Schornstein \varnothing
- b = $a/3$
- c = $a/4$
- d = $a/2 \div a/3$
- e = $a/2$

Mendk & Hambroek I

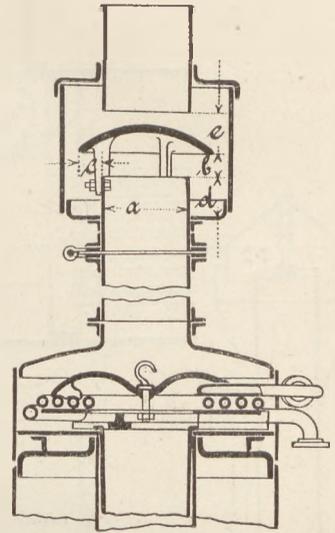
20



- a = Schornstein \varnothing
- b = $a/3$
- c = $a/4$
- d = $a/2 \div a/3$
- e = $a/2$

Mendk & Hambroek II

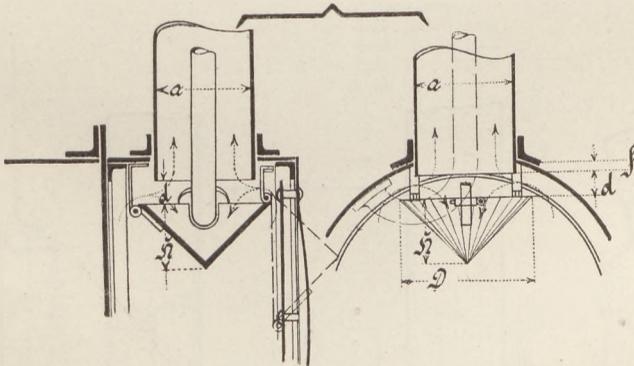
21



- a = Schornstein \varnothing
- b = $a/3$
- c = $a/4$
- d = $a/2 \div a/3$
- e = $a/2$

Mendk & Hambroek III

22

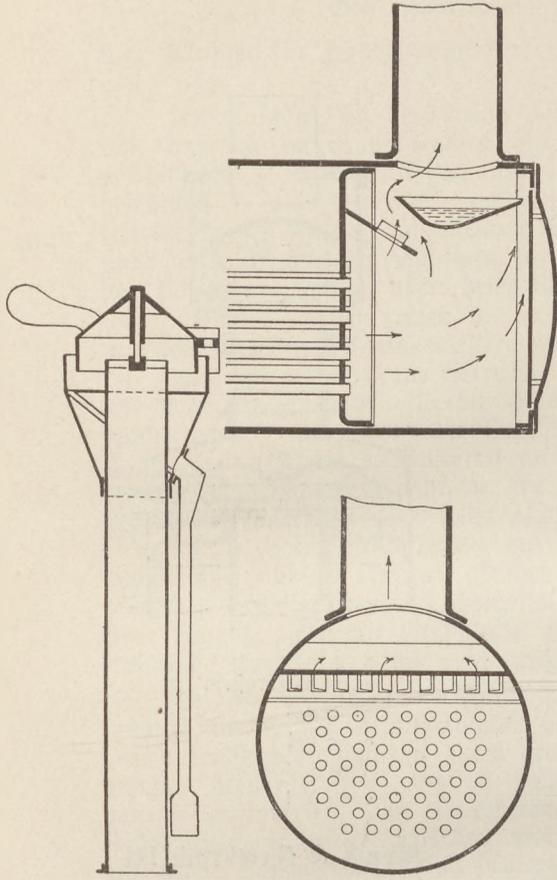


- a = Schornstein \varnothing
- D = $1,35 a$
- H = $D/2$
- d = $\sim a/4$
- f = $\sim 0,13 a$

Fr. Achue

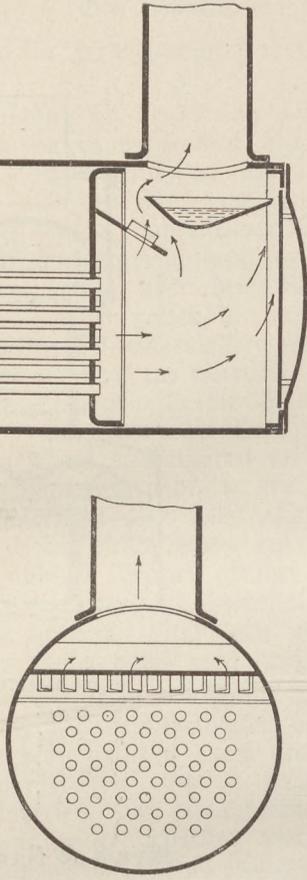
23

Betr. Funkenempfänger an beweglichen Kraftmaschinen



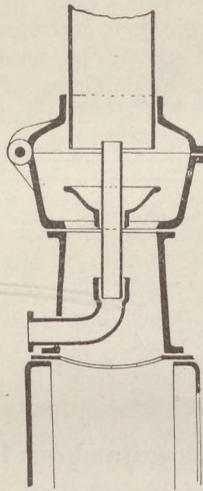
Neuhaus

1



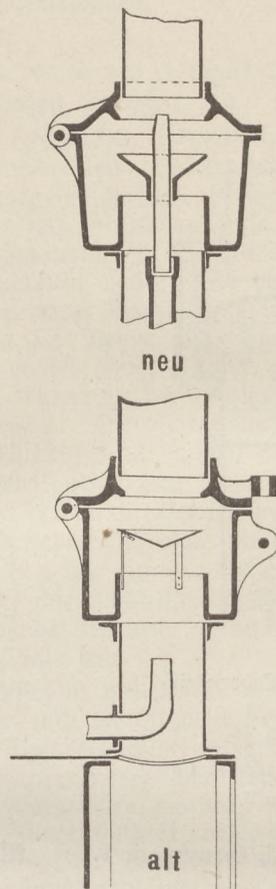
Horstmann

2



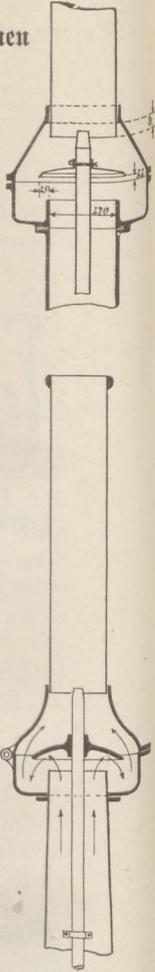
Garrett Smith

3



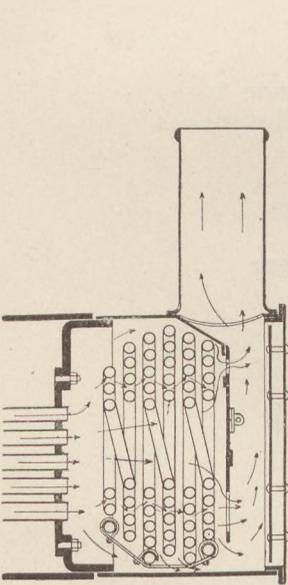
Lehnig - Vetschau

4



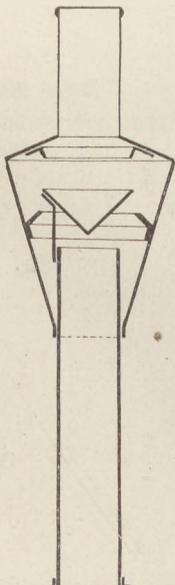
H. Lanz (alt)

5



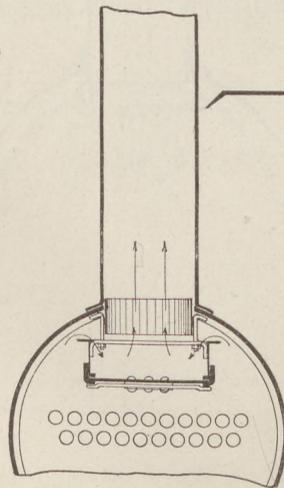
R. Wolf I

11



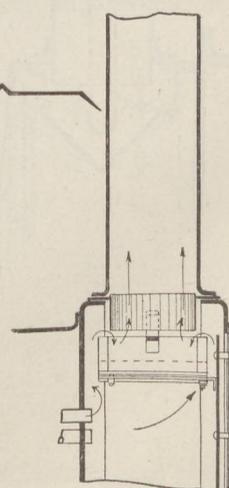
J. Graham

12



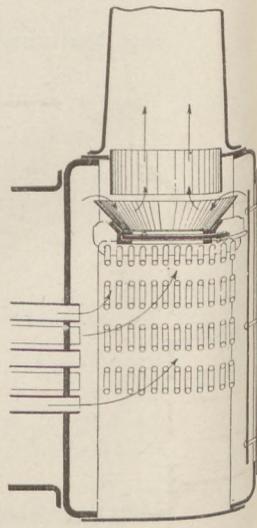
Badenia II

13

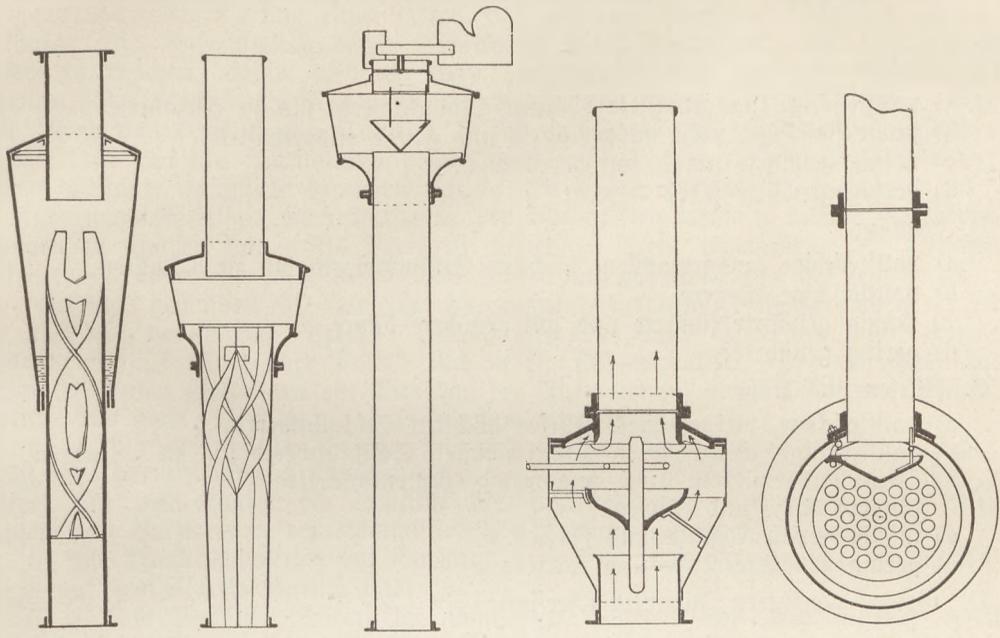


Badenia I

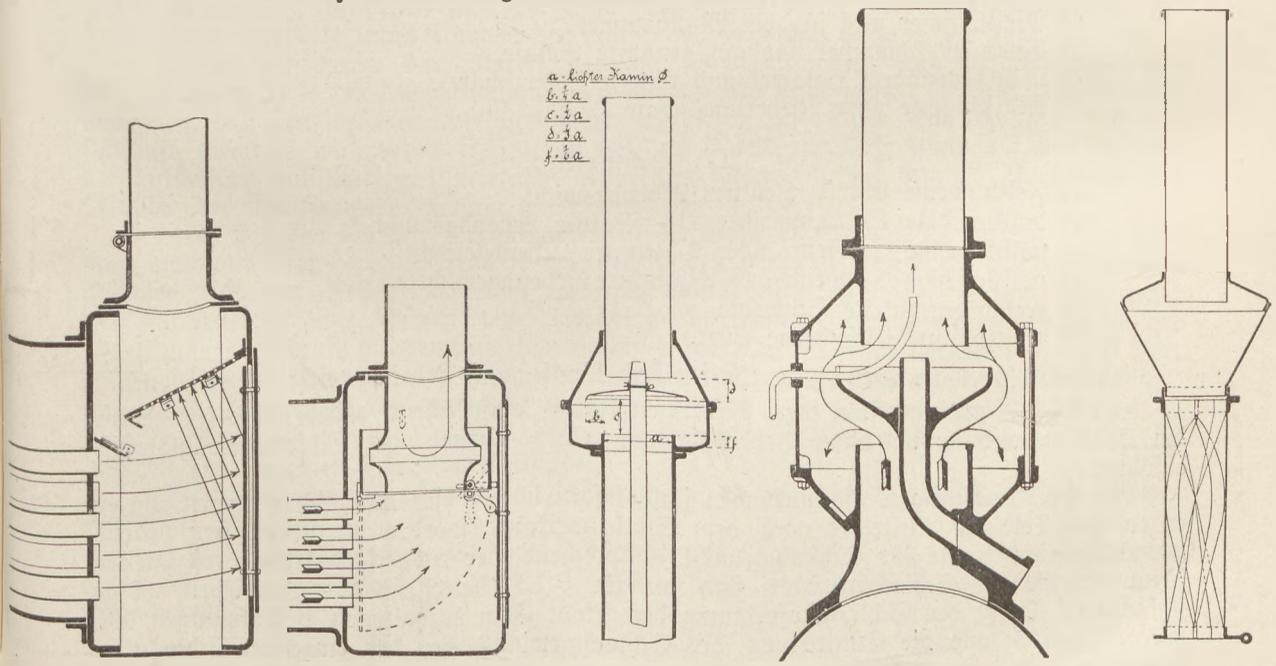
14



(Anlage zum Erlaß vom 19. April 1909, S.M.B. S. 220).



Petzold **C.L. Strube** **C.L. Strube** **R. Wolf III** **R. Wolf II**
 6 u.W " u.W " 9 10
 7 8



a. Kasten Kamin
b. f. a
c. f. a
d. f. a
e. f. a

Eisenach & Gollmer **Esterer Akt-Ges.** **H. Lanz (neu)** **Epple & Buxbaum** **Marshall**
 15 16 17 18 19

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Preisfeststellung für den städtischen Schlacht- und Viehhof zu Köln.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. Juli 1909.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) bestimme ich:

1. Die Marktpreise sind für folgende Schlachtwertklassen festzustellen:

I. Rinder:

A. Ochsen:

- a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts bis zu 6 Jahren,
- b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete,
- c) mäßig genährte junge, gut genährte ältere,
- d) gering genährte jedes Alters;

B. Bullen:

- a) vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwerts bis zu 3 Jahren,
- b) vollfleischige jüngere,
- c) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere,
- d) gering genährte;

C. Färsen und Kühe:

- a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts,
- b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren,
- c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen,
- d) mäßig genährte Kühe und Färsen,
- e) gering genährte Kühe und Färsen;

D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser);

II. Kälber:

- a) Doppellender, feinsten Mast,
- b) feinste Mast (Wollm.-Mast) und beste Saugfälsber,
- c) mittlere Mast- und gute Saugfälsber,
- d) geringe Saugfälsber;

III. Schafe:

- a) Mastlämmer und jüngere Masthammel,
- b) ältere Masthammel und gut genährte Schafe,
- c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe),
- d) Marschschafe oder Niederungsschafe;

IV. Schweine:

- a) Fett Schweine über 3 Zentner Lebendgewicht,
- b) vollfleischige Schweine über 2½ Zentner Lebendgewicht,
- c) vollfleischige Schweine über 2 Zentner Lebendgewicht,
- d) vollfleischige Schweine bis 2 Zentner Lebendgewicht,
- e) gering entwickelte Schweine,
- f) Sauen und geschnittene Ober.

2. Für sämtliche Schlachtwertklassen sind Preise nach Lebendgewicht festzustellen:

a) Bei Schweinen kann der bisherigen Übung entsprechend daneben die Feststellung der Lebendgewichtspreise unter Berücksichtigung eines Taraabzugs (Schlachtgewichtspreise) erfolgen.

b) Bei den übrigen Tiergattungen sind, sofern in der einzelnen Schlachtwertklasse ein erheblicher Teil des Auftriebs nach dem Stücke verkauft worden ist, neben den Lebendgewichtspreisen Preise für Schlachtgewicht entsprechend der bisherigen Übung festzustellen. Dem Begriffe des Schlachtgewichts sind die im § 13 (betreffend das Verwiegen der geschlachteten Tiere) der Schlachthofordnung der Stadt Köln enthaltenen Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachttiergattungen zugrunde zu legen.

3. Die Feststellung der Preise erfolgt durch Notierungskommissionen, und zwar tritt für jede Tiergattung eine besondere Kommission in Tätigkeit. Die Bildung der Notierungskommissionen hat nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juli 1900 zu Nr. 3 und 4*) zu erfolgen. Die Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes sind nach näherer Anordnung der Marktverwaltung zu bestellen. Als Vertreter der Landwirtschaft treten Beauftragte der Landwirtschaftskammer in Tätigkeit. Die Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes sowie die Beauftragten der Landwirtschaftskammer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vertreter der Ortspolizeibehörde hat nur beratende Stimme.

4. Über jeden Verkauf eines Tieres, das auf dem Markte eingestellt ist, ist von dem Verkäufer eine Aufzeichnung durch Ausfüllung eines Formulars nach dem beiliegenden Muster zu machen. Sind mehrere Tiere derselben Gattung zu einem Einheitspreis an denselben Käufer verkauft, so genügt die Ausstellung eines Verkaufsscheins. Sind die Tiere jedoch von verschiedener Qualität, so sind die Preise für jede Qualität besonders anzugeben. Die an den Formularen befindlichen, mit gleichen fortlaufenden Nummern versehenen seitlichen Abschnitte brauchen nur in den Fällen ausgefüllt zu werden, in denen der Notierungskommission nach Maßgabe der Vorschriften unter 6 und 7 schriftliche Mitteilungen zu machen sind. Als Preis ist derjenige Preis anzugeben, der zwischen den Parteien vereinbart ist, also, wenn nach dem Stück gehandelt ist, der Stückpreis, wenn nach Gewicht gehandelt ist, der für die zugrunde gelegte Gewichtseinheit (1 Zentner oder 100 kg) vereinbarte Preis. Jedoch ist der Preis stets in Zahlen anzugeben. Angaben wie: „3 Mark über Notiz“ und dergl. sind verboten. Der Verkäufer hat dem Käufer auf dessen Verlangen ein Duplikat der Aufzeichnung auszuhändigen. Urschrift und Duplikat sind nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes stempelfrei.

5. a) Die ausgefüllten Scheine sind während der Marktstunden aufzubewahren. Dem Vorsitzenden der zuständigen Notierungskommission ist auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren. Ist dem Käufer ein Duplikat des Scheines nicht ausgehändigt, so ist er verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kommission den Verkäufer namhaft zu machen.

b) Die Marktverwaltung hat Vorsorge zu treffen, daß Formulare für die Aufzeichnungen auf dem Markte käuflich sind.

6. a) Die Verkäufer haben die sämtlichen während der Marktstunden verkauften Schweine, bevor sie von dem Markte entfernt werden, zur Verwiegung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkauf nach dem Stück oder nach Gewicht erfolgt ist. Der seitliche Abschnitt des Formulars ist stets auszufüllen und nach Eintragung des auf der Wage festgestellten Gewichts unverzüglich bei der von der Marktverwaltung bestimmten Stelle einzureichen. Eine Verwiegung darf nur erfolgen nach Vorzeigung des ordnungsmäßig ausgefüllten Abschnitts. Auf Grund der in den Abschnitten enthaltenen Angaben sind Listen aufzustellen, in denen für jede Schlachtwertklasse die zu den einzelnen Preisen abgeschlossenen Verkäufe unter Angabe der ermittelten Gewichte einzutragen sind.

b) Der Vorsitzende der Marktkommission kann bestimmen, daß die Anschreibungen nur bei einem Teile der Wagen stattzufinden haben. Er kann ferner im Laufe des Marktes anordnen, daß von weiteren Anschreibungen abzusehen ist. Diese Anordnungen sind nur statthaft, wenn es nach der Geschäftslage auf dem Markte zur Erkenntnis der Preisbildung der Aufstellung vollständiger Listen nicht bedarf und sofern kein auf dem Markte anwesendes Mitglied der Notierungskommission widerspricht.

7. a) Bei den übrigen Tiergattungen ist die Notierungskommission befugt, sofern sie nicht annimmt, daß die während der Marktstunden von den Beteiligten vorzunehmenden Verwiegungen zur Feststellung von Lebendgewichtspreisen genügen werden, aus jeder Schlachtwertklasse eine Anzahl von Tieren zu bestimmen, die, sofern sie während der Marktstunden verkauft worden sind, vor Verlassen des Marktes zu verwiegen sind. Auf Verlangen eines Mitglieds der Notierungskommission müssen in den einzelnen Schlachtwertklassen bis 25 Prozent des Auftriebs verwogen werden. Es ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei der Auswahl der zu verwiegenden Tiere ein regelmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Händlern stattfindet.

b) Für die Verwiegung der von der Notierungskommission bezeichneten Tiere hat der Verkäufer zu sorgen.

c) Die Ausfüllung des seitlichen Abschnitts des Verkaufsscheins und die Einreichung dieses Abschnitts hat stets zu erfolgen, wenn ein Kalb oder Schaf oder ein verkauftes Rind verwogen wird.

*) S. M. B. L. 1909 S. 360.

d) Die Aufschreibungen haben in derselben Weise zu erfolgen, wie unter Nr. 6 angeordnet. Die angegebenen Stückpreise sind nach dem Ergebnis der Verwiegungen auf Lebendgewicht umzurechnen.

8. Zum Zwecke der Nachprüfung der Notierungen nach Schlachtgewicht (Nr. 2b) kann die Notierungskommission von den Käufern der von ihr zu bezeichnenden Stücke verlangen, daß ihr bis zum nächsten Markttage das nach der Schlachtung ermittelte Schlachtgewicht (Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1900) mitgeteilt wird, sofern die Schlachtung bis dahin auf dem städtischen Schlachthofe zu Köln erfolgt ist.

9. Jede Notierungskommission tritt zu der von der Marktverwaltung bestimmten Zeit zur amtlichen Feststellung der Preise zusammen. Die auf Grund der schriftlich eingereichten Angaben gemachten Aufschreibungen sind den Kommissionen vorzulegen. Die Feststellung der Preise setzt voraus, daß in der in Frage kommenden Schlachtwertklasse ausreichende Umsätze stattgefunden haben. Als Marktpreise sind für die einzelnen Tiergattungen und Schlachtwertklassen diejenigen Preise festzustellen, die nach den Aufschreibungen und den von den Mitgliedern der Notierungskommission gemachten Beobachtungen der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs auf dem Markte entsprechen. Ergeben sich innerhalb der Kommission Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Ermessen der Notierungskommission bleibt es überlassen, ob sie für die einzelnen Schlachtwertklassen neben den Spannungspreisen noch einen Durchschnittspreis feststellen will. Ausnahmepreise sind als solche kenntlich zu machen.

Die Notierungskommissionen haben einen amtlichen Marktbericht aufzustellen. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die festgestellten Preise,
2. Angaben über die Beschickung des Marktes,
3. eine allgemeine Charakteristik des Marktverlaufs.

Der Bericht ist so frühzeitig fertigzustellen, daß der Abdruck noch in den am Markttag erscheinenden Abendblättern erfolgen kann.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Nr. 4, 5a, 6a, 7b, c und 8 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 3 des Gesetzes).

Im Auftrage.
von Meyeren.

IIb 7316.

Anlage.

V e r k a u f s s c h e i n.

Verkäufer:
 Laufende Nr.:
 Käufer:
 Gegenstand des Verkaufs:
 Ochsen Bullen Kühe
 Schafe Schweine
 Kälber

Verkäufer:
 Laufende Nr.:
 Ochsen
 Bullen
 Kühe
 Kälber
 Schafe
 Schweine

Schlachtwertklasse:

Schlachtwertklasse:

Preis für

Preis für

50 kg Lebendgewicht M
 50 kg Schlachtgewicht M
 das Stück M

50 kg Lebendgewicht M
 50 kg Schlachtgewicht M
 das Stück M

Schlachtwertklasse:

Schlachtwertklasse:

Preis für

Preis für

50 kg Lebendgewicht M
 M
 M

50 kg Lebendgewicht M
 M
 M

Unterschrift.

Unterschrift.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungskasse der Handwerker im Flecken Syke (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse für Schlosser und Genossen verwandter Berufe zu Wiesbaden (E. S.),
3. Allgemeine Männer-Krankenkasse zu Bremthal (E. S.),
4. Krankenunterstützungskasse für die Tischlergesellen in der Stadt Osnabrück (E. S.),
5. Vereinigter Gesellen-Kranken- und Sterbe-Verein zu Oldesloe (E. S.).

Berlin, den 16. September 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Zu III 6680 II. Ang.

Betr. Baukrankenkasse für den Erweiterungsbau des Kaiser Wilhelm-Kanals.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 84 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes übertragen wir im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler die Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde für die beim Erweiterungsbau des Kaiser Wilhelm-Kanals zu errichtende Baukrankenkasse dem Kaiserlichen Kanalaamt in Kiel mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) dem Königlich-Regierungspräsidenten in Schleswig zusteht.

Berlin, den 31. August 1909.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

H. I. G.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Ic 1861 M. d. J. — III 6856 M. f. S.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. September 1909.

Auf Grund der Ziffer VII der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (S. M. B. S. 14) habe ich die beiliegende Prüfungsordnung erlassen, welche Sie sofort durch die Amtsblätter bekannt machen lassen wollen.

IV 9543.

Sydom.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Antfang.

Prüfungsordnung für die Gewerbeschullehrerinnen.

§ 1.

Die Prüfungskommission besteht aus

- a) dem zuständigen Regierungs- und Gewerbeschulrat als Vorsitzenden,
- b) der Vorsteherin derjenigen Lehrerinnenbildungsanstalt, deren Zöglinge geprüft werden, als stellvertretender Vorsitzenden,
- c) den Lehrerinnen und Lehrern, die die Seminaristinnen ausgebildet haben und in deren Fächern geprüft wird,
- d) einer vom Minister für Handel und Gewerbe zu ernennenden Vorsteherin einer Lehrerinnenbildungsanstalt für Gewerbeschullehrerinnen oder für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten oder der Hauswirtschaftskunde,
- e) sofern die Anstalt einen Vorstand besitzt, einem aus seiner Mitte von ihm zu bestimmenden Mitgliede.

Ist ein Regierungs- und Gewerbeschulrat im Bezirke noch nicht vorhanden, so wird der Vorsitzende vom Minister für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Mitglieder der Kommission haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 2.

Diejenigen Zöglinge, die sich der Prüfung unterziehen wollen, haben durch Vermittlung ihrer Vorsteherin bis zu einem von ihr zu bestimmenden Termin einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Zu gleicher Zeit ist die Prüfungsgebühr von 12 *M.*, welche zur Deckung der durch die Prüfung entstehenden sächlichen Ausgaben bestimmt ist, an die Schulkasse zu entrichten. Den Anträgen hat die Vorsteherin einen Prüfungsbogen nach dem anliegenden Formular (Anlage I) beizufügen, auf dem die Prüflinge in alphabetischer Ordnung anzugeben und die Spalten 1 bis 9 auszufüllen sind.

Zur Prüfung sind nur solche Prüflinge zuzulassen, die bei ihrer Aufnahme in das Gewerbeschullehrerinnen-Seminar den Vorschriften vom 23. Januar 1907, Ziffer IV und V (S. 14) entsprochen haben. Zur Feststellung, ob die Vorschriften eingehalten sind, hat die Vorsteherin dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Personalpapiere der Zöglinge einzureichen. Die Papiere müssen in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den von dem Zögling selbstgeschriebenen Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und die Konfession anzugeben sind,
2. das amtsärztliche Attest, das erkennen läßt, ob der zur Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichende Gesundheitszustand vorhanden ist,
3. das polizeiliche Führungsattest,
4. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,
5. die Geburtsurkunde,* wenn erforderlich nebst Altersdispens,
6. das Abgangszeugnis* der höheren Mädchenschule, wenn erforderlich nebst Ergänzungsbcheinigung darüber, daß die Schule mindestens neun aufsteigende Jahrgänge besessen hat und daß der oberste Jahrgang bis zum Schlusse besucht wurde, oder Zeugnis über die Ablegung der Aufnahmeprüfung in die Bildungsanstalt für Gewerbeschullehrerinnen,
7. das Zeugnis* über die Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten,
8. eine Bescheinigung der Vorsteherin, daß der Ausbildungskursus als Gewerbeschullehrerin vom Anfang an, ohne Unterbrechung und regelmäßig besucht und daß der Zögling nach dem vorgeschriebenen Lehrplan unterrichtet

Bemerkung. Die mit * versehenen Belege sind in beglaubigter Abschrift in das Aktenstück einzufügen.

worden ist (Anlage II). Etwaiger späterer Eintritt in das Seminar und Unterbrechungen sind unter Angabe der Ursache und Dauer anzugeben,

9. eine Übersicht über die Klassenleistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern (Anlage III) und
10. das Zeugnis über das etwa bereits abgelegte praktische Halbjahr.

Anlage II.

Anlage III.

§ 3.

Die Prüfung besteht in:

- a) der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, deren Aufgabe sich auf einen Unterrichtsgegenstand des Lehrplans zu beziehen hat. Arbeitszeit: 4 Stunden,
- b) der Ausführung von praktischen Arbeiten, zu denen den Prüflingen ausreichendes Material unentgeltlich zur Auswahl zur Verfügung zu stellen ist. Arbeitszeit: 7 Stunden,
- c) dem Abhalten einer Lehrprobe, deren Aufgabe den Prüflingen 3 Tage vor dem Tage, an dem die Lehrprobe erfolgen soll, zu übergeben ist,
- d) der mündlichen Prüfung, die nach dem freien Ermessen der Prüfungskommission einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände umfassen kann.

Die Prüfungsaufgaben zu a bis c werden vom Vorsitzenden bestimmt. Zu dem Zwecke sind ihm von der Vorsteherin entsprechende Vorschläge zu machen, und zwar zu a drei Vorschläge zur Auswahl und zu b und c auf einzelnen Blättern soviel Vorschläge, als Prüflinge vorhanden sind (siehe auch Ziffer 4).

Die Einteilung der Prüfung, die Festlegung der Prüfungstermine und die Ausführung im einzelnen bleibt dem Vorsitzenden mit der Maßgabe überlassen, daß folgendes zu beachten ist:

1. Die Prüfung soll möglichst am Schlusse der Ausbildungszeit erfolgen.
2. Die Prüfung zu a ist so zeitig anzusetzen, daß die zensierten Arbeiten noch vor dem Beginn der übrigen Prüfungen bei den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf gesetzt werden können.
3. Die Aufgaben sind der Vorsteherin in versiegelten Umschlägen zu übersenden und den Prüflingen erst am Prüfungstage selbst bekannt zu geben. Das Öffnen der Umschläge darf bei den Prüfungen zu a und c nur in Gegenwart der Prüflinge, bei der Prüfung zu b zwei Tage vor der Prüfung, nur in Gegenwart der Fachlehrerin erfolgen.
4. Die Aufgaben für die Prüfung zu b und c sind durch das Los zu verteilen.
5. Die Überwachung der Prüfung zu a hat eine Lehrerin zu übernehmen, die in dem Prüfungsgegenstande nicht unterrichtet hat, und die Überwachung der Prüfung zu b soll von der Fachlehrerin und dem unter § 1 d angegebenen Mitgliede der Prüfungskommission ausgeübt werden.
6. Bei den Lehrproben müssen in der Regel die unter § 1 a, b, d und e angegebenen Mitglieder und von den Lehrerinnen mindestens die Fachlehrerinnen und bei der mündlichen Prüfung und bei der Festsetzung des Prüfungsergebnisses nach Möglichkeit auch alle übrigen Lehrkräfte, in deren Fächern geprüft wird, zugegen sein.

§ 4.

Bei Beginn der Prüfung hat die Vorsteherin die Prüflinge vor der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß Prüflinge, die nachweislich unerlaubte Hilfsmittel gebraucht oder zu täuschen versucht haben, von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ebenso wird mit Schülerinnen verfahren, die eine andere bei einer derartigen Täuschung oder einem Täuschungsversuche nachweislich unterstützt haben. In Fällen, wo nur ein Verdacht besteht, sind dem Prüfling neue Aufgaben zu geben, die von der Vorsteherin aus den vorgeschlagenen zu entnehmen sind. Ebenso kann mit Prüflingen verfahren werden, die durch Krankheit verhindert waren, die schriftliche Prüfung gleichzeitig mit den übrigen zu machen.

§ 5.

Die Zensuren für die Leistungen der Prüflinge während der Prüfung sind von den Fachlehrerinnen unter eingehender, bei den Prüfungen unter a und b schriftlicher Begründung

mit „sehr gut“ (I), „gut“ (II), „genügend“ (III) und „nicht genügend“ (IV) in Vorschlag zu bringen. Ihre endgültige Festsetzung erfolgt durch die Prüfungskommission, die auch jeden der 4 Prüfungsabschnitte mit einem Einzelprädikat zu bewerten hat (Formular I, Sp. 10 bis 13). Endlich ist für diejenigen, die die Prüfung bestanden haben, ein Gesamtprädikat mit „sehr gut“, „gut“ oder „bestanden“ festzustellen, wobei die Leistungen während der Ausbildungszeit zu berücksichtigen sind. Zu letzterem Zwecke müssen die von den Prüflingen während der Ausbildungszeit angefertigten Arbeiten, soweit sie noch vorhanden sind, während der Prüfung ausgestellt werden. Fehlende Arbeiten sind in einem Verzeichnis, dessen Richtigkeit von der Fachlehrerin zu bescheinigen ist, anzugeben (Formular I Sp. 14).

§ 6.

Die Abstimmung in der Prüfungskommission erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Prüfung ist den Prüflingen sogleich nach der Feststellung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Prüfungskommission zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe herbeizuführen, wenn er das Urteil der Prüfungskommission darüber, ob der Prüfling bestanden hat oder nicht, für unrichtig hält. Außerdem darf gegen seine Stimme das Gesamtprädikat „sehr gut“ nicht erteilt werden.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß ein Protokollbuch angelegt und darin über die gesamte Prüfung ein zusammenhängendes Protokoll eingetragen wird. Das Protokoll ist von ihm, der Vorsteherin und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten: die Namen der Prüflinge und bei jedem der 4 Prüfungsabschnitte: die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission unter besonderer Hervorhebung des prüfenden Mitglieds, den Wortlaut der Aufgaben, den Beginn und Schluß der Prüfung sowie die Angabe etwaiger Pausen. In das Protokollbuch ist der vom Vorsitzenden geführte Prüfungsbogen einzuhäften.

Nach beendeter Prüfung hat der Vorsitzende eine Abschrift des Protokolls und des Prüfungsbogens (Anlage I) sowie die Personalpapiere der Prüflinge dem Landesgewerbeamt durch Vermittelung der Regierungspräsidenten einzureichen, nachdem jedes Aktenstück durch Einfügung einer Übersicht über die dem Prüfling erteilten Prädikate (Anlage V) vervollständigt ist.

Anlage V.

§ 7.

Den Prüflingen ist ein mit dem Siegel und den Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission versehenes Zeugnis nach beifolgendem Formular (Anlage IV) auszufertigen.

Anlage IV.

§ 8.

Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist ohne weiteres, eine mehrmalige nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zulässig.

Berlin, den 8. September 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

(Name der Schule)

Frühjahr
Herbst 190.....

in

(Ort)

Prüfungsbogen.

Lehrbefähigung
für

Lfd. Nr.	Vor- und Zunamen	Personalien					
		Alter	Geburtsort	Religion	Stand des Vaters	Schule, in der die Ausbildung für die 1. Prüfung erfolgte	Ort, wo die 1. Prüfung abgelegt wurde
1	2	3	4	5	6	7	8

Klassenleistungen									Schriftliche Prüfung	Praktische Prüfung	Lehrprobe	Mündliche Prüfung				Gesamtprädikat	
9									10	11	12	13				14	

*) Für jede Lehrbefähigung ist ein besonderer Prüfungsbogen zu wählen.

Anlage II.

(Name der Schule)

190

in

(Ort)

(Name des Zöglings)

hat den am begonnenen Kursus zur Ausbildung
als Gewerbeschullehrerin für (Lehrbefähigung)
von Anfang an bis heute ohne Unterbrechung und regelmäßig besucht und ist nach
dem vorgeschriebenen Lehrplan unterrichtet worden.

(Name der Vorsteherin)

Bemerkung: Sollte der Zögling die Ausbildung nach der Ausstellung dieser Bescheinigung unter-
brechen oder den Unterricht nicht mehr regelmäßig besuchen, so ist dem Vorsitzenden der
Prüfungskommission noch vor dem Beginne der Prüfung Anzeige zu erstatten.

Anlage III.

(Name der Schule)

190

in

(Ort)

Klassenleistungen

der

(Name des Zöglings)

Nfd. Nr.	Unterrichtsfächer*)	Prädikat

(Unterschrift der Vorsteherin)

*) Die Unterrichtsfächer sind in derselben Reihenfolge wie in den durch den Erlaß vom
7. September 1907 (S. 328) vorgeschriebenen Lehrplänen anzuführen.



geboren am hat auf
 zu Grund der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über die Ausbildung
 von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 die Fachprüfung für bestanden.

Die Ausbildung erfolgte in der Lehrerinnenbildungsanstalt de

....., den 190.....

Die Königliche Prüfungskommission.

Anlage V.

(Name der Schule)

190.....

in

(Ort)

(Name des Zöglings)

hat am die Prüfung als Gewerbeschullehrerin
 für (Lehrbefähigung)
 bestanden und folgende Prädikate erhalten:

Schriftliche Prüfung:

Praktische Prüfung:

Lehrprobe:

Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf:

1.

2.

3.

4.

5.

Gesamtprädikat:

(Name der Vorsteherin)

2. Fachschulen.

Betr. Technikum in Hildburghausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. August 1909.

Die von der Hochbau- und der Tiefbauabteilung des Technikums in Hildburghausen ausgestellten Reisezeugnisse — und zwar bereits die der diesjährigen Absolventen — sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bei Bewerbern um die Stellen der technischen Bureaubeamten, Bahnmeister und Wasserbauwarte den Reisezeugnissen der preussischen Baugewerkschulen gleichgestellt worden. Demgemäß sind in Zukunft auch Schüler des Technikums in Hildburghausen, die in eine preussische Baugewerkschule aufgenommen werden wollen, in die Klasse zu setzen, in welcher sie in Hildburghausen verlegt waren.

Ferner bestimme ich, daß die von dem Technikum in Hildburghausen ausgewiesenen Schüler künftig in preussische Schulen ohne meine besondere Genehmigung nicht aufgenommen werden und daß die Namen derjenigen Schüler, die aus einer preussischen Schule ausgewiesen werden, künftig auch der Direktion des Technikums in Hildburghausen mitgeteilt werden.

Im Auftrage.

IV 8729.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Technikum in Hildburghausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. August 1909.

Zu den unter c meines Erlasses vom 17. Juni 1904 (S. 340) aufgeführten außerpreussischen Baugewerkschulen ist das Technikum in Hildburghausen neu hinzugetreten. Ich erlaube Sie, die Handwerkskammern Ihres Bezirkes hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IV 8729.

Dr. Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Betr. Unterricht in Bauten aus Stampfbeton in Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. August 1909.

Die in je einem Abdrucke beigefügten,*) vom deutschen Ausschuss für Eisenbeton festgestellten

1. Allgemeinen Bestimmungen für die Vorbereitung, Ausführung und Prüfung von Bauten aus Stampfbeton,
2. A Normen für vergleichende Druckversuche mit Stampfbeton (Laboratoriumsversuche) und
3. B Bestimmungen für Druckversuche bei der Ausführung von Bauten aus Stampfbeton

werden künftig im Bereiche der Staatsbauverwaltung, der Staatseisenbahnverwaltung und der Bergverwaltung bei Verträgen und Lieferungen zu Grunde gelegt. Auf ihre Berücksichtigung im Unterricht ist daher entsprechender Wert zu legen.

*) Abgedruckt vorstehend S. 372.

Abdrücke der Anlagen 1 bis 3 können vom Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 90, zu folgenden Preisen bezogen werden:

	1 St.	50 St.	100 St.	500 St.	1000 St.
	ßf.	M	M	M	M
Allgemeine Bestimmungen	40	17,50	30	140	260
A. Normen	15	6	10	45	80
B. Bestimmungen	15	6	10	45	80

Im Auftrage.

II a 4111. III 6447. IV 9054. I 7183. Dr. Neuhaus.

An die Herren Direktoren der königlichen Baugewerkschulen.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingefandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Handbuch der Unfallversicherung. In 3 Bänden. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde und nach den Gesetzen vom 30. Juni 1900. Neubearbeitete Auflage. 2. Band. Leipzig 1909. Verlag von Breitkopf u. Härtel.

